

<b>Zeitschrift:</b>	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Juristenverein
<b>Band:</b>	2 (1853)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel
<b>Autor:</b>	Schnell, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-896774">https://doi.org/10.5169/seals-896774</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung der Stadt Basel.

Von F. Schnell.

Während die Gegenwart noch immer den zerstörenden und rücksichtslosen Folgerungen des Grundsatzes nachgeht, der in der Staatseinrichtung die Aufgaben der Verwaltung und der Gerechtigkeit einander entgegenstellt und damit sich nicht selten in unfruchtbarem Gaukelspiel verliert, bemerken wir im Mittelalter eine ähnliche Bestrebung nach Trennung der Gewalten, aber in ganz anderer Richtung und, wie die nachfolgende Darstellung dieser Bestrebung in Basel ergeben wird, nicht minder frankhafter Uebertreibung ausgeübt.

Der erste und oberste Gegensatz, der sich im Mittelalter entwickelt hatte, betraf die Verhältnisse des geistlichen und weltlichen Regiments, die seit dem elften Jahrhundert auf allen Punkten ihrer weiten Gebiete sich gegenüberstanden. Der Bischof von Basel, Burkhardt, aus dem Geschlechte der Hasenburg, stand mitten in diesem Kampf; ja in seiner äußersten Entwicklung, auf der Burg zu Canossa, war Er mit dem Bischof von Straßburg einer der Geleitsmänner des königlichen Büßers. Wir können glauben, daß die Empfindungen, welche ihm in jenen Entscheidungstagen Herz und Seele durchfahren mußten, in seiner Stadt nicht ungehört verhallten, sondern willkommene Aufnahme und weitere Auslegung fanden. Wenn die Urkunde über die Stiftung des Klosters St. Alban diesen kräftigen Bischof einen geschickten Herrn, in weltlichen wie in geistlichen Dingen tüchtig, nennt, so hat die Stiftung des ersten Klosters und die gleichzeitige Erweiterung und Befestigung der Stadt den thatsbächlichen Beweis dazu geliefert. Und durch ein

ganzes Jahrhundert hindurch tragen seine Nachfolger in manigfaltiger Beziehung dasselbe Gepräge weltkundigen, sichern Auftritens. Mit welcher Achtung und Neigung spricht Barbarossa von Orthlieb in der Urkunde von Uebertragung des Münzrechts; mit welcher Festigkeit widerspricht im Rathe der Fürsten bei der Klage des Bischofs von Lausanne Ludwig von Basel dem König, er habe weder dürfen noch können (nec potuit nec debuit) die Vogtei diesem Bisthum ohne Wissen des Bischofs entfremden, ebensowenig, als er jetzt dürfe ohne Wissen des Belehrten sie diesem einseitig entziehen.<sup>1)</sup> — Es wird Niemand glauben, daß Bischöfe, die am Hoflager des deutschen Königs so leicht sich bewegten, in ihrer Stadt schwach aufgetreten seien, oder, von jeher Stützen der Könige gegen die Kirchengewalt, von jenen Vieles zu fürchten hatten. Vielmehr ist sichtbar, daß sie ihre Herrlichkeit über Basel so lange als möglich zusammenhielten und daß an andere Freiheit in dieser Stadt als eine sehr allmälig gegönnte dabei nicht zu denken ist. Ihre Stadt nennen die Bischöfe Basel allerwärts in dem engsten Sinne des Worts.<sup>2)</sup> Aber der Same, den sie säet, als sie die Hierarchie mit den Königen angriffen, ging in ihrem Eigenthum reichlich auf, und die Trennung der Gewalten, welche die Bürger als einiges Ziel unablässig verfolgten, war schon erreicht, bevor die Kirchenverbesserung die neuen Lehren in Basel zu Ehren gebracht hatte.

---

Eine im ganzen Mittelalter gangbare Trennung in der Richtergewalt betrifft die hohe oder Blutgerichtsbarkeit. Wo geistliche Herren geboten, da ließen sie das Schwert dem weltlichen Schirmvogt (advocatus), mehr im Sinne einer göttlichen

<sup>1)</sup> Vgl. Urk. bei Schöpflin Histor. ZB. V. 117.

<sup>2)</sup> Außer den Beweisen, die Wackernagel in der Einleitung zum Dienstmannenrecht (Rechtsquellen, Uebers. n. 1.) hiefür zusammengestellt hat, ist hier nur zu erinnern an die Rechte der Bischöfe von Genf, Lausanne und Sitten über ihre Städte. (Spon. II. nn. 3. 7. 9. Recueil von Gingins et Forel in Mém. et documens de la soc. d'histoire de la Suisse romande. VII. 1. nn. 1. 4. Furrer Gesch. des Wallis. III. Urk. 999. 1181.)

Ordnung, als unter einem eigentlichen Verbot des canonischen Rechtes. Darum vermochten auch Stellen aus Augustin oder Abmahnungen spanischer Concilien<sup>3)</sup> nicht, zu verhindern, daß im Herzen von Franken, zu Würzburg, vor dem Bischof, und an den Grenzen des Reiches, vor dem Propste zu Lausanne, das Kampfgericht gehalten wurde.<sup>4)</sup> — Es wäre nicht unmöglich, bei Bischöfen, die so kriegsgewohnt waren, wie die von Basel, derselben Erscheinung zu begegnen. Aber sowohl die (datumlose) Urkunde aus der Zeit Bischof Heinrichs (von Neuenburg oder Thun?),<sup>5)</sup> als das alte Dienstmannenrecht (§. 14) des Hochstifts zeigen, daß, wo der Bischof allein richtet, es sich nur handelt um Diebstahl und Frevel (*furtum et temeritas*) und daherige Bußen, nicht um die „hohen Nöthen“: Mord, Brand, Raub und Nothzwang. Daß in solchen Dingen von Alters her der bischöfliche Vogt das Gericht hielt, zeigt unzweideutig wiederum die Stiftungsurkunde von St. Alban, gerade des mächtigen Bischofs Burkhardt von Hasenburg (1083), worin alle Gerichtsbarkeit in einem gewissen Kreise um das Kloster her dem Probst übergeben wird, ausgenommen diejenige über das Blut, „die der Bischof seinen Beamten vorbehalten habe.“<sup>6)</sup> Auch steht in den Urkunden jener Zeit (früher überhaupt nie) der Vogt unter den ersten Beamten des Bischofs, gewöhnlich hinter den Capitelgenossen, an der Spitze der Dienstmannen, so daß seine hohe Stellung nicht verkannt werden kann.<sup>7)</sup> Lange waren Grafen von Homberg mit dieser Würde bekleidet.

3) Vgl. cc. n. 2. 3. 7. D. XXIII. qu. 5. ib. qu. 8. Wenn diese letztere Stelle auch von Einmischung der Geistlichen in die Blutgerichtsbarkeit sagt, sie sei verboten (*non licet*), so fehlt doch schon die Glossa deutlich dazu: „*Olim licuit.*“ Freilich sagen hinwiederum die von ihr für das *licere* angeführten Stellen wenig davon.

4) Vgl. Nossichts Geschichte des Cr. N. I. 133. und de Gingins Recueil de chartes, in den oben angeführten Mémoires VII. n. 5. —

5) Ochs I. 292 f.

6) Ib. I. 237 f.

7) Dieser hohen Stellung, Kraft welcher auch der Domprobst bei ihm das Recht zu suchen hatte, scheint der Spruch von 1190 anzugehören, den Mone (Zeitschrift für die Gesch. des Oberheins IV. S. 218 f.) kürzlich veröffentlicht hat, wenn überhaupt der „ad-

Immerhin bleibt es merkwürdig, daß die Thätigkeit des Vogts als Blutrichters so selten sich erwähnt findet und daß in den „Satzungen und Ordnungen“ Rudolfs von Habsburg die Strafgerichtsbarkeit dem Rath zugesprochen wird. Wie ist dieser Uebergang zu denken? als ein allmälicher, vielleicht ursprünglich misbräuchlicher? oder als ein einmaliger? Zu Letzterm fehlen uns alle Anhaltspunkte; nicht so zu Ersterm. Auch im Bisthum Lausanne hatte Bischof oder Propst den Blutbann, und in den kleinen Orten der Vogt. Aber dieser nicht allein, sondern umgeben von dem Rath der betreffenden Orte. Ausdrücklich ist dies berichtet von Vieux Mazel und Bothonens; und von der Stadt Lausanne selbst wissen wir, daß den Bischof oder seinen Richter die drei Stände umgaben und ohne ihren Willen die Folter nicht angewendet werden konnte. Ähnlich mag wohl in Basel der Vogt von den ersten Jahrzehnten des elften Jahrhunderts an, seit ein Rath vorhanden war, die Glieder desselben zur Seite gehabt haben. Dahin deutet die vorhin erwähnte Urkunde<sup>8)</sup>), die aus des Vogts Rückständen den Rath bezahlt haben will. Uebergibt also Rudolf von Habsburg dem Rath die hohe Gerichtsbarkeit, so nimmt er dem Vogt nichts, sondern er bestätigte nur, was schon bestand: die Mitwirkung des Raths bei der Untersuchung und neu ist dabei nur die Weglassung des Vogts, die schon lange factisch mag gewesen sein. Dem Vogt blieb die Untersuchung und Bestrafung der kleinen Vergehen und Besseres begehrte er wohl nicht. Denn dieses Amt war einträglich und als eine Art von Einnahmsquelle ward es auch vom Bischof, der zwei Drittheile der Einkünfte zu beziehen hatte, behandelt.

Dieser Gang ist um so leichter möglich, als der Rath ja

---

vocatus regis“, der da als Richter auftritt, der bischöfliche advocatus ist, was namentlich dadurch zweifelhaft wird, weil die Befugnis zum Spruch in die Vergangenheit gesetzt wird: libertatem nostram — auctoritate domini regis, cuius vice in civitate nostra præsidebat, confirmavit. Vollends so weit zu gehen, wie Arnold, der (Geschichte der deutschen Freistädte I. S. 344) den Vogt zu Basel als unabhängig vom Bischof hinstellt, dazu ist kein Urkundenbeweis vorhanden und die Analogie nicht stark genug.

<sup>8)</sup> Recueil s. c. n. 45.

<sup>9)</sup> Ochs L. 292 f.

ursprünglich ebensowohl aus dem Kreise der bischöflichen Dienstmannen genommen zu sein scheint. Schon Urkunden des zwölften Jahrhunderts reden (1187) von einem **Consilium curiæ**<sup>10)</sup> und das Urtheil **Friedrich II.** vom Jahr 1218, worin er den bestehenden Rath aufhebt,<sup>11)</sup> verbietet ja nicht überhaupt einen solchen, sondern nur einen vom Bischof unabhängig errichteten. Darum finden wir bereits sieben Jahre nachher, bei Erbauung der Rheinbrücke, diesen Rath als bischöfliche Beamtung wieder vor,<sup>12)</sup> und in den Stiftungsurkunden von Zünften als bischöfliches "Gedigene". Wenn nun der Vogt Leute aus dem Rath an seiner Seite hat, so sind dies also bischöfliche Dienstmannen und der Macht des Bischofs ist keinerlei Abbruch geschehen. Vielmehr mochte wohl der Bischof diese Überwachung gerne sehen, je weniger ihm das Ansehen des Vogtes willkommen sein konnte. Wir besitzen ja noch den Brief Barbarossas an Vogt, Herren und Dienstmannen der Kirche (1180, April), da er als Urtheil seiner auf dem Tag zu Gelnhausen versammelten Großen erklärt, daß der Bischof und nicht der Vogt die Unterbögte zu erwählen habe und ohne seinen, des Bischofs, Willen keine Burg in seinem Gebiet errichtet werden dürfe,<sup>13)</sup> Bestimmungen, die ganz ebenso und zu gleicher Zeit (1184) der Bischof von Genf sich feierlich zusichern ließ, und die auch anderswo nöthig wurden.<sup>14)</sup>

Die hauptsächlichste Gewalt des Vogtes, der Blutbann, war auf diese Weise in die Hände des Rathes gelangt, in welchen sie bis zum Jahr 1798 blieb. Auch die untergeordnete Thätigkeit desselben als Richter über Fried und Frevel entging ebenfalls der bischöflichen Hand. Wenigstens als später der Rath sie an sich brachte, erhielt er sie von dem Kaiser, und diesem war sie heimgefallen durch den Tod Leopolds von Oestreich in der Schlacht von Sempach (1386).<sup>15)</sup> Es ist

<sup>10)</sup> Trouillat monumens. n. 265.

<sup>11)</sup> Dchs I. 285 f.

<sup>12)</sup> Dchs I. 299 f.

<sup>13)</sup> Ib. 264 f.

<sup>14)</sup> Spon. II. n. 12. und Fürth Ministerialen. §. 235.

<sup>15)</sup> Dchs II. 303 f.

nun sehr leicht möglich, daß die Herzoge von Oestreich mit diesem Rest der alten Vogtei durch den Kaiser belehnt wurden, ohne Willen des Bischofs, wie ja auf gleiche Weise das Haus der Bähringer die Schirmvogtei der Stifte Lausanne und von Genf auf einige Zeit erhielt, bis der Kaiser seine einseitigen Verfügungen widerrief. <sup>16)</sup>

Von dieser späteren Zeit sind die Grundsätze über die Vertheilung der früheren Vogteigewalt uns in ihren Hauptzügen aufgehalten.

Eigentliche Malefiz und sogenannte Wundtaten untersuchte und beurtheilte der Rath. Zu den Wundtaten zählte der alte Stettefriden <sup>17)</sup> „alle Beinbrüche, Röhrenbrüche, Überzterschroten, die man Spene nempt, Glibabehowen, Stich, Gleiches tief vnd tieffer, die man meißlen muß“ u. s. w., wobei aber zugleich auf den Erfolg geachtet ward. „Unzuhten“ untersuchten und beurtheilten die sogenannten Unzüchter <sup>18)</sup> oder das Stadtgericht, je nachdem der Kläger sich an dieses oder jene wendete. Zu den „Unzuhten“ wurden gezählt Schläge mit Bengeln oder trockene Streiche. Ob die eine oder andere Gattung von Verletzungen vorlag, entschied im Zweifel die Schau der drei dazu Verordneten. Ebenso fielen in den Bereich der Unzüchter „schäfliche Reden und Schelstungen.“ Endlich gewisse Arten kleiner, bringender, häufig mit Schelte und Schlag verbundener Civilforderungen.

Wie sich diese Gerichtsbarkeit von Rath, Unzüchtern und Stadtgericht in Strafsachen zu der sinkenden Gewalt des Vogts jeweilen verhielt und ihr gegenüber entwickelte, ist eine noch nicht ins Klare gebrachte Frage. Rücksichtlich der Malefizsachen und Wundtaten ist gewiß, daß der Rath die Untersuchung später ausschließlich durch einen Ausschuß von Sieben aus seiner Mitte, wahrscheinlich früher durch die Unzüchter führen ließ,

<sup>16)</sup> Über Lausanne vgl. Recueil s. c. nn. 11. u. 15., über Genf Spon II n. 7. — So konnte dem König Carl IV. um so mehr daran liegen, die Basler ihm für seine Vogtei schwören zu lassen. (Ochs II. S. 59. n. h.)

<sup>17)</sup> Vgl. Rechtsquellen Uebersicht n. 24.

<sup>18)</sup> Vgl. Ochs II. 358 f.

ursprünglich aber in offener Rathssitzung vornahm.<sup>19)</sup> — Von einer Mitwirkung des Vogts hiebei ist keine Spur mehr vorhanden, wohl hingegen bei der Urtheilfindung, insoweit sie bei schweren Fällen, zunächst Tötung, pflegte unter offenem Himmel bei der sogen. Stühlung im Hofe des Rathauses stattzufinden. Hier erschien der Vogt mit Schultheiß und Amtleuten des Gerichts. Wie allmälig aus der Leitung dieses sogen. Hofgerichts das blos äußerliche Auftreten in der späteren Zeit geworden ist, wird sich wohl urkundlicher Nachweisung auf immer entzogen haben. — Auch bei der Untersuchung und Beurtheilung von Fried und Frevel durch die Unzüchter scheint der Vogt verhältnismäig früh beseitigt worden zu sein. Schon im Jahr 1391 wird denselben geboten, „dem vogt nit me zerichtende von der Luten wegen die fridbrecht kundet werden, es were denn, das shime ükit ergeben hetten, oder im von dem Gericht erteilt were“, d. h. ausgenommen, wenn sie selbst nach ihrem Ermeessen oder das Gericht es zweckmäig finden.<sup>20)</sup> — Es blieb ihm also nur noch die Erörterung und Beurtheilung derjenigen Fälle, die vor Stadtgericht kamen. Er saß neben dem Schultheiß und wenn die Rathsglieder des Gerichts die Sitzung verließen, um im alten Rath ihre Sitze einzunehmen, dann nahm der Vogt die dahin gebrachten Straffälle mit den Richtern aus der Gemeine vor und büßte die Schuldbigen, es sei denn, daß der Fall so schwer und ernstlich war, daß man vorzog, ihn an das ganze Gericht zu bringen. Dies „Vogtgericht“ erhielt davon den Namen „des kleinen Gerichts“. Von dieser Thätigkeit erhielt der Vogt einen Anteil an den Bußen,

<sup>19)</sup> Wb. 35. Anno 1397 feria secunda ante Innocentium erkantent Rath und meyster Nüw und Alte, das dehein vnzüchter vmb dehein wundaten noch todslag hinnanthin me erfahren sollent, denn das man vor offenem Rate darumb erfahren sol als das von alter har komen ist und gehalten. — Das die Sieben vermöge ihrer Stellung als Finanzräthe zur Untersuchung kamen, ist so möglich, als die Bedeutung der Badenherren für die Anklage.. Vgl. Ochs V 33 f. VI. 375.

<sup>20)</sup> Die Unzüchter wurden erst durch Rathsbeschluß vom 30. Januar 1762 in eine Polizeicommission umgestaltet.

während früher er auf ein Fixum angewiesen war.<sup>21)</sup> Und in dieser Stellung blieb er, bis sein zum Namen gewordenes Amt aufgehoben wurde.<sup>22)</sup>

Die Strafgesetzgebung lehnte sich dieser Vertheilung der Gewalten an.

Das Verdienst des Entwurfs der ersten Grundzüge hat Rudolf von Habsburg in den „Ordnungen und Satzungen“, die er als Friedensspruch zwischen den streitenden Parteien im Jahr 1286 den Bürgern ertheilte. Sie sind uns noch aufzuhalten und mit den Insigeln des Königs und der Stadt versehen.<sup>23)</sup> — Diese Urkunde stellt bereits die Gerichtsbarkeit des Raths als Regel hin, trennt die Fälle in Totschläge und Unzücht, ordnet als Strafe Verweisung auf Fristen und in gewisser Entfernung an und unterscheidet darin zwischen Bürgern und Gästen. Weiter entwickeln diese Grundsätze die „Einungen“, eine Vereinbarung zwischen Bischof und Rath, welche, noch vor dem Erdbeben, das Strafrecht feststellt und schon viel einlässlicher die Verletzungen trennt, den Contumazprozeß ordnet, neben den Verweisungen Geldbußen aufstellt, die Zengnisskraft der Bürger regelt und die Bannmeile dem alten Herkommen gemäß beschreibt. Die manigfaltigen mit dem Erdbeben zum Bedürfniß gewordenen Bestimmungen sammelt im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts der „Stadtfrieden“, vereinigt in dem rothen Buche mit einigen Ordnungen, welche Uebergriffe in das Gebiet der geistlichen Gerichtsbarkeit über Meineid und Unsittlichkeiten enthalten. Mit Berücksichtigung der Gesetzgebungen anderer Schweizerstädte war diese „Ordnung des blauen Buchs“ umgearbeitet und, obwohl ohne bestimmte Jahrzahl, als Stadtfrieden durch den Druck Federman bekannt gemacht. Auch dies Gesetz beachtet nur die Friedbrüche, und enthält gar keine Bestimmungen über Diebstahl, geschweige höhere Straffälle, die gänzlich dem Ermessen des Rathes heinspielen, der darüber von Alters her geistliche und weltliche Rechts-

<sup>21)</sup> Rathsbeschluß von 1396. (Klein Weißb. 34.)

<sup>22)</sup> Rathserk. vom 27. März 1627.

<sup>23)</sup> Geh. Archiv des obern Gewölbes. D. lit. O. Der Abdruck bei Ochs I. 433 f. ist ungenau.

kundige zu berathen pflegte. So kam es, daß auch alle späteren Verordnungen vorzugsweise die an das Civilgebiet streifenden Fälle (Verhaftung, Wucher, Schmachreden) berührten, das Uebrige aber sich nach den Grundsäzen der kaiserlichen Rechte ungeschrieben entwickelte. — Für die Unzüchter dienten als Regeln besondere Ordnungen (1423 und 1515), die aber mehr das Processualische und die Civiljustiz der Behörde behandelten und mit Festhaltung gewisser immer wiederkehrender Bußansätze sich, höchst einförmig, durch das unruhige und vielgestaltige Stadt- und Marktleben durchwandten und in ihrer neuesten Gestalt (21. August 1585) nichts mehr als die Einrichtung des Protocols, die Umwandlung der Geldbußen in Gefängniß, die Ablieferungsfristen der Erstern und die Leistungen von Sicherheit beschlagen. — Für die Gerichtsbarkeit des Vogts am Schultheißengericht enthält schon die älteste Ordnung die erforderlichen Bestimmungen und ebenso alle späteren Gerichtsordnungen jeweilen in einem besondern Theil.<sup>24)</sup>

Außer diesen Beamtungen sind aber nun noch für Strafsachen einige besonders gefreite Gerichtsstände zu erwähnen.

Für die Geistlichen die dompröpstliche Gewalt. Diese Gerichtsbarkeit wird durch eine besondere Uebereinkunft vom Jahr 1339<sup>25)</sup> zwischen Rath, Bischof und Capitel vereinbart. Während aber vom achten Jahrhundert an die Kirche unausgesetzt und mit vielem Erfolg dahin gestrebt hatte, für ihre Angehörigen Unabhängigkeit von der weltlichen Gerichtsbarkeit zu erringen und für diese Angehörigen auch in folgerichtiger Gliederung und Abstufung Strafen aufgestellt hatte, die auf innere Zucht und Erneuerung gerichtet waren, ergibt diese Vereinbarung deutlich, daß dieser Zweck damals in Basel schon ganz aufgegeben war und nur die Absicht vor Augen stand, die Gerichtsbarkeit zu retten, der weltlichen Strafmittel sich aber nicht minder, als weltlicher Richter zu bedienen. Denn diese Uebereinkunft ordnet meist in ganz wörtlicher Uebereinstimmung mit dem ungefähr gleichzeitigen Stadtfrieden, für Totschlag und Wundtat, verübt durch Geistliche,

<sup>24)</sup> Vgl. das Gerichtsbuch von 1557. artt. 185—189.

<sup>25)</sup> Rechtsquellen, Uebersicht. n. 22.

## 116 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Geschgebung

die ein- oder fünfjährige Leistung an.<sup>26)</sup> Ganz deutlich bezeichnet werden die Richter nicht, der ganze Zusammenhang läßt aber darauf schließen, daß das Domcapitel in seiner Gesamtheit oder einem Ausschuß die Fälle vor sich zog. Als solche Fälle werden ganz dieselben erwähnt, welche die Einungen bestimmen.

Eine weitere Freiung genoß für einen bestimmten Bezirk auf Burg in dem ältesten Theil der Stadt um den Münsterhof her, der Offizial des Bischofs, ursprünglich der Bischof selbst, innerhalb dessen weder früher der Vogt, noch später der Rath richten konnte. Es scheint der Bezirk gewesen zu sein, der in unmittelbarem Hausrecht des Bischofs zu stehen galt.<sup>27)</sup>

Endlich rühmte sich besonderer Freiung des Vogts Gericht auf dem Kolenberg.

Vor demselben waren gerichtsständig die „Blinden, Lamen, Giler und Stirnstoß“; Nachrichter und Todtengräber und deren Knechte; jene in Schlägen und Schelten, welche gewöhnlicher Ordnung nach vor Stadtgericht oder vor die Unzüchter gehören würden, diese auch in Frevelsachen und überdies in Demjenigen, was sie in Amt und Ordnung verfehlten; Richter waren die sieben „Freiheiten, die da ohne Hosen und ohne Messer gehn“, aus ihrer Mitte der Älteste an der Stelle des Vogtes, die sechs Andern sind Urtheilsprecher, in der späteren Zeit der Stadt verordnete Sackträger, „welche die Frucht der Obrigkeit auf die Kästen tragen“, ihr Lohn ein Biertheil Wein, Fürsprecher die vier Amtleute des Stadtgerichts, ihr Lohn ein Schilling von der Person, Schirmherr des Gerichts Bürgermeister und Rath, Vollmachträger desselben der Vogt, Verfahren klag und Antwort, Red und Widerred, Berathung der Urtheilsprecher mit dem Vogt und den Amtleuten in St. Jakobs Stuben, Urtheils-eröffnung öffentlich unter freiem Himmel auf Anfrage des Rich-

<sup>26)</sup> Es konnte ihr darin c. 10. X. de jud. II. 1. schon zum Vorbild dienen, die das exilium bereits unter den äußersten Strafmitteln erwähnt, aber freilich als vom weltlichen Richter verhängt.

<sup>27)</sup> So erklären einander die Urkunden bei Ochs I. 291 f. „territorium supra portam“ — und ib. V. 82. n. Vergl. damit Fechter im Basler Neujahrsblatt von 1852. S. 8 f.

ters, Bußen fällig dem Vogt, in einzelnen Fällen dem obersten Rathsknecht, Gerichtsplatz unter der Linde oder dem Essigbaum zu den Kolenhäusern, auf dem Kolenberg, Zeit unbestimmt.

Dies sind in kurzen Zügen die urkundlichen Bestimmungen über diesen eigenthümlichen Auswuchs der alten Baslergerichtseinrichtungen. Dass derselbe sehr weit zurückgehn möchte, lässt sich daraus schließen, dass die Ordnung dieses Gerichts, wie sie im ältesten Rathsbuch (dem Rotenbuch) aufgezeichnet steht, „als von Alter herkommen“ bezeichnet wird. Der Eintrag scheint aus dem Anfang des 15ten Jahrhunderts. Aus der Stelle der Säzungen Rudolfs von Habsburg (1286), wo die „Unzuhütten zu Kolenhäusern“ begangen mit in den Bereich der Stadtgerichtsbarkeit gezogen erscheinen, lässt sich Nichts schließen. Denn eben da werden Frevel „auf dem blazze und an den Steinen“ begangen, hervorgehoben, ohne dass je dafür besondere Gerichtsbarkeit bestand. Vielmehr zeigt der Zusammenhang der ganzen Sache, dass die Gerichtsbarkeit keine örtliche, sondern eine rein persönliche war. Und zwar ist der gemeinsame Grundzug, der diese Gerichtsgenossenschaft auszeichnet, unehrliche Handthierung. Man hat zwar an die Freiheit der Stadt, Aechter aufzunehmen, dabei erinnert, aber Aechter sind in deutschen Rechten nicht mit unehrlicher Handthierung, sondern mit Rechtlosen zusammengestellt, und überdies mochten wohl die wenigsten Genossen der Kolenbergwirthschaft gerade Aechter sein. Darum ist auch das Gericht nicht das Gericht einer Freistatt. Ebenso wenig sind es Rechtlose, denn diese darben Vormundes und haben weder Vergeld noch Buße. Dass aber doch schon damals ähnliche Zusammenstellungen leiteten, sieht man aus mancherlei. Wir wissen aus dem Sachenspiegel, dass öffentliche Dirnen als rechtlos gelten. Nun verbietet auch unser Recht, diesen, wenn sie sich als solche schelten, Recht zu halten, erlaubt es dagegen, wenn sie sich Anderes, etwa Diebstahl, vorwerfen.<sup>28)</sup> Die einfache Folgerung schien, dass in jenem Fall der Vogt auf dem Kolenberg richte. Und es bedurfte eines besondern Beschlusses, um dies zu verneinen. Hingegen ist aus gleichem Beschluss<sup>29)</sup> klar, dass

<sup>28)</sup> Ochs III. 170.

<sup>29)</sup> Rechtsquellen. Uebers. n. 28.

um kleiner Geldschulden willen sie dort Klage führten. So ergibt sich, daß der Begriff der Giler in alle fahrende Handthierung sich erweitert und die Zusammenstellung der Zigeuner und Bagabunden mit Nachrichter und Todtengräber ist ja wohl bekannt.<sup>30)</sup>

Lehnlich ist die gefreite Obrigkeit über die Spielleute vom Hauenstein bis in den Hagenauer Forst und zwischen dem Rhein und der Fürsten, die Wilhelm Herr von Rappolstein von Friedrich III. zu Lehen trug,<sup>31)</sup> und die Gerichtsbarkeit über die fahrenden Leute Kesslergewerkes, die den Herren von Rathsamhausen „in der elsässischen Terminet und Cirkelmasse diesseit Rheines über dem Schwarzwald“ als Lehen von Kurpfalz und zu Sels, dem Forst und dem Hauenstein als Lehen von Sigfried von Strahlenberg zustand, ebenso wie die fahrenden Krämer des Hafnergewerbes Herrn Hemman von Offenburg und den gefürsteten Grafen von Henneberg. — Unklar bleibt hierbei die gewohnte Angabe, daß zu Richtern erkoren wurden Leute aus ihrer Mitte, die „ohne Hosen und ohne Messer gehn.“ Aber nirgends ist gesagt, daß diese „Freiheiten“ aus ihrer Mitte genommen wurden, und wenn später die verordneten Sachträger ständige Besitzer dieses Gerichtes sind, so läßt sich wohl schließen, daß man von jeher angesehene Leute wählte, die in schwerer Arbeit ebenfalls Kleidung trugen, welche sie nicht hinderte. So ist der entblößte Schenkel des Richters später nicht mehr Wahrzeichen des Standes, sondern nur noch des Amtes. Ungewisser ist die Deutung des Gebrauchs, daß der Älteste, der Richter, während seines Vorsitzes den einen Fuß entblößt in einen neuen Zuber mit Wasser zu halten und nach gefälltem Spruch denselben umzustürzen hat. Daß nur einen Fuß, erklärt sich aus des Richters Stellung, der das andere Bein übergeschlagen hält, und daß nur bis zum Urtheil, weil mit dem Aufstehen des Richters das Gericht ein Ende hat, im Wasser,

<sup>30)</sup> Eichhorn. Pr. N. §. 90 und Kraut Grdr. §. 76.

<sup>31)</sup> Vgl. Klüber Geschichte der Gerichtslehen. S. 93 f. 126 f. und Ochs IV. 735. So schworen auch die Steinmehgesellen nied der Stadt, wohl als besonderm Recht unterworfen. Miss. von 1519. S. 245.

weil er wohl an Vogtes Stelle sitzt, aber über Blut nicht richten darf, oder weil die Gerichtsbarkeit nicht an den Boden geknüpft ist, sondern an den Stand. Denn weit über Rathes und Bischofs Gebiet hinaus erstreckt sie sich. Der Nachrichter von Altkirch, Wendolin Fleischer, nahm da Recht gegenüber dem Wasenmeister von Schopfheim. — Ja, aus den wenigen uns übrig gebliebenen Nachrichten können wir entnehmen, daß das Gericht später nur noch Freigericht für Berufsgenossen dieser Art war und seine Sitzungen als Seltenheit aufgezeichnet wurden,<sup>32)</sup> während daß, wie früher aus dem Amtszwang zu schließen ist, vor der Zeit der Bettelpolizei, d. h. kurz vor der Reformation, gegenüber dem zahlreichen fahrenden Volke nicht leicht war, willige Richter zu finden. Wer nicht als Urtheilsprecher sitzen wollte, der verlor seine Freiheit, ungestraft zu freveln und, obwohl Fremder, hier ohne Erlaubniß wohnen zu dürfen, weder zu hüten noch zu wachen und um Schulden in kein Gefängniß gelegt zu werden.

An diese Gerichtsbarkeit des Vogts über die Giler lehnte sich sein Aufsichtsrecht über sie, kraft dessen er ihnen in offenen Festzeiten für drei Tage den Bettel erlauben, wenn sie aber ihre einmal angenommene Bettelklasse wechseln (die ein unrichtig Betteln fürrend), mit und ohne Gericht sie strafen darf.

Welcher Ordnung, ob derjenigen der Unzüchter, ob der am Stadtgericht üblichen, er und seine Urtheilsprecher in Schuld- und Scheltsachen folgten, ist nicht auf uns gekommen. Daraus, daß die Amtleute des Stadtgerichts Fürsprecher der Partheien und Beiräthe der Urtheilsprecher waren und der Schüler (Substitut) des Gerichtschreibers an dem "Dischlin" die Feder führte, ferner aus dem förmlichen Begehren von Arresten auf des fremden Klägers Gut zur Deckung der Kosten, an die heimatlichen Richter der Parthei requisitionsweise geschickt, und aus der Art der Verurkundung der Urtheile, wie sie uns aufbehalten ist, endlich bei der Schwierigkeit, bei so unregelmäßigen Verhandlungen auf eine selbstständige Uebung zu

---

<sup>32)</sup> Aus dem 16ten Jahrhundert: 18. März und 8. Mai 1559 und dann 1586.

kommen, muß geschlossen werden, daß das Stadtrecht soweit anwendbar, an diesem Gerichte galt. Die vorhandenen Aufzeichnungen ergeben darüber nichts.<sup>23)</sup>

Zwei Jahre, bevor die Vogtei von Leopold von Oestreich an den Rath kam, hatte diesem der Bischof das Schultheissenamt diesseits verpfändet und die Einlösung des an Conrad von Bärenwels verpfändeten gleichen Amtes jenseits gestattet (1385). Und wirklich benützte gleichzeitig mit Erwerbung der Vogtei der Rath den Fall des Pfandherrn in der Schlacht bei Sempach und zog diese Gewalt in minder Basel an sich (1387). Damit lagen die zwei hauptsächlichsten Richterämter seines Gebietes in seiner Hand.

Das Dasein eines Gerichtes in einer so alten und wohlgelegenen Stadt wie Basel kann für keine Zeit bezweifelt werden, die Nachweisung der Gestaltung des Schultheißengerichts in mehrern Basel ist aber, wie bei den meisten bischöflichen Städten, äußerst schwierig. Erst in sehr später Zeit (1141) erwähnt eine Urkunde<sup>24)</sup> zuerst einen Schultheissen. Sie betrifft eine wichtige Streitsache über die Rechte des Stiftes auf die Vogtei St. Blasien und führt den Hof des Bischofs (familia episcopi) und an dessen Spitze den Schultheiß Euonrat an, erst nach ihm den Vicedominus und die Hausämter, Zoller, Münzer, Truchseß, Schenk, Kamerer und Marschall. Eine weitere Aufgabe bei dieser Handlung als die Zeugenunterschrift wird ihm nicht beigelegt. Viel höher stellt ihn eine Urkunde von 1174,<sup>25)</sup> durch welche König Friedrich erklärt, gemeinschaft-

<sup>23)</sup> Nach Nyff's Cirkel der Eidgenossenschaft (bei Grimm Weisth. I. 819.) hätten ähnliche Freiheiten in Augsburg und Hamburg bestanden. In den Rechtsalterthümern der letztern Stadt habe ich bisher nichts Analoges kennen gelernt; von Augsburg könnte hierher gezogen werden die Freiheit des Klosters St. Ulrich, einen jeden schädlichen Mann drei Tage zu behalten. Von einer Gerichtsbarkeit des Abts ist aber im Stadtrecht von 1276 keine Rede. (Walch ver. Beitr. IV. S. 33.)

<sup>24)</sup> Trouillat monumens. n. 186.

<sup>25)</sup> Trouillat. ib. n. 232.

sich mit **Vicedominus** und **Schultheiß** die bischöflichen Gefälle von Zoll, Münze und Bann sowie einige feste Renten behufs jährlicher Abschlagszahlungen übernommen zu haben, um die vom Bischof eigenmächtig verpfändeten Kirchengüter damit allmälig wieder einzulösen. Es ist einleuchtend, daß der König damit nur die höchste Gewähr für die Ausführung dieser Maßregel durch die Mitübernehmer ausspricht und so den Schultheiß **Hugo (quondam monetarius)** mit dem **Vicedominus** gewissermaßen zur Aufsicht dem Bischof überordnet, wie denn in gleicher Urkunde der Bischof für die Zukunft bei Verpfändungen kirchlicher Rechte an den Rath seines Capitels gebunden wird. — Erst nach Verfluß eines vollen halben Jahrhunderts (1227) tritt nun der Schultheiß wieder urkundlich<sup>36)</sup> auf, bei der königlichen Ertheilung der Befugniß zu Erwerb und Besitz von Lehen an die Bürger von Basel, verbündet mit dem Recht, selbdritt mit Eide in Lehnssachen Zeugniß zu leisten. Unter vielen Schultheißen und Bögten des Elsasses erscheint in dieser Urkunde **C. dictus Monachus** als Schultheiß von Basel. Von nun an begegnet er häufiger und zwar gewöhnlich gemeinsam mit, vor oder nach dem Vogt und dem Gerichte. In der Schlichtung eines Streites, betreffend den Kirchweg nach St. Martin (1230)<sup>37)</sup> nennt der Bischof die Abfindung eine **ordinatio satis honesta et laudabiliter facta ad præsentiam nostra delata** und seinen Spruch **sententia diffinitiva**, in Gegenwart von Vogt und Schultheiß sowie anderer Angesehener (*discreti*) ergangen. Ein vorangehender Entscheid oder eine weitere Mitwirkung der beiden Beamten scheint dabei nicht vorgekommen zu sein, sonst würden sie wohl nicht unter den Zeugen auftreten. Doch ist des Vogts Siegel angehängt. — Die erste bis jetzt bekannte Erscheinung eines Gerichts fällt in das Jahr 1243 und diese Urkunde samt vier andern aus den Jahren 1253, 1255, 1258, 1262<sup>38)</sup> bilden in gegenseitiger Ergänzung die Quelle für unsere Einsicht in die Entstehung des Schult-

<sup>36)</sup> Trouillat ib. n. 340.

<sup>37)</sup> Trouillat ib. n. 367. Ochs I. 308 f.

<sup>38)</sup> Ochs I. 325 f. 334 f. 336 f. 363 f. und Trouillat mon. n. 441.

## 122 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung

heizengerichts. Vier betreffen Übertragungen von Häusern (Schlauch, Vorbrück, zur Blatten und Walke) in dem Gebiet der jetzigen Stadt, die dritte Güter in der Gegend von Delsberg. Die erste ist ausgestellt von den Verkäufern, dem Convent von St. Urban, die zweite gemeinsam von Vogt, Schultheiß, Bürgermeister, Rath und Gemeinde (in dieser Reihenfolge), die dritte vom Vogt allein, die vierte von Vogt und Bürgermeister gemeinsam, und die fünfte vom Schultheiß allein. Ebenso spricht diese auch zuerst von einem Siegel des Schultheißen. Wie ist nun zu erklären, daß in der dritten und vierten der Schultheiß bei der Auflassung gar nicht mitwirkt, in der ersten und fünften allein waltet und in der zweiten Vogt und Bürgermeister um sich hat, da doch in allen fünf den Gerichtes Erwähnung geschieht (*coram judicio, coram nobis in judicio, me præsidente in judicio; nobis judicium præsidentibus, coram me in forma judicii*) — oder, wie sich die Frage vereinfachen läßt, warum in der dritten und vierten der Schultheiß ausfällt? Die dritte angehend, läßt sich wohl bemerken, daß Güter bei Delsberg aufgelassen werden, bei welchen wohl die Mitwirkung des Rathes natürlich ist, als der heimatlichen Obrigkeit des Verkäufers, nicht erforderlich aber, ja vielleicht nicht zulässig diejenige des Schultheißen, da die Auflassung zunächst Sache des Richters der gelegenen Sache sein muß, ein Unterschied, der damals nicht weniger, sondern mehr nach der Strenge aufgefaßt worden ist, als heutzutage. Erhöhte Wahrscheinlichkeit erhält diese Ansicht dadurch, daß der Schultheiß diese Urkunde als Zeuge unterzeichnet. Ungleich weniger klar ist der Grund seiner Übergehung in der vierten Urkunde, der Vergabung des Hauses zur Blatten von C. von Muspach und seiner Ehefrau an das Kloster Olsberg.

Es ist aber auffallend, daß in dieser Vergabung die Einspruchsrechte der nächsten Erben nur ganz obenhin mit der Formel ausgeschlossen sind: *omnes heredes suos penitus excluderunt*, woraus hervorzugehen scheint, daß hier Eigenthum vorlag, das im Gegensatz mit Erbgut „gabhaft“ war; und man könnte annehmen, daß bei solchen Veräußerungen, die nur einer Verurkundung bedurften, diese vor dem Rath genügte, während

bei Veräußerungen, da Rechte von Erben oder Dritten betroffen sind, die Leitung des Schultheißen erforderlich ward. Ober will man diese Unterscheidung zwischen Erbegut und gabhaftem Gut nicht machen,<sup>39)</sup> so könnte man vermuthen, es habe der neugekräftigte Rath mit Bürgermeister und Vogt an der Spitze zuerst das Auflassungsrecht an sich gezogen, später aber dem Schultheißengericht überlassen müssen. Ein ähnlicher Uebergang ward vom Rath in Magdeburg in gleicher Zeit (1294) erzwungen.<sup>40)</sup> Daß überall von *judicium* die Rede ist, auch bei dem Rath, darf nicht verwundern, da gerade auch in der magdeburgischen Urkunde *judicium consulum* und *judicium seabinorum* unterschieden wird. — Endlich kann, noch einfacher, angenommen werden, daß eine Zeislang Schultheiß oder Vogt, gleichmäßig, allein oder in Verbindung, diese Auflassungen leiteten, als wofür Beispiele ebenfalls in gleichzeitigen deutschen Rechtsaufzeichnungen vorliegen.<sup>41)</sup>

So viel ist nun gewiß, daß vom Anfang der Sechzigerjahre dieses dreizehnten Jahrhunderts an keine Urtheile des Stadtgerichts mehr bekannt sind, in denen der Vogt auftritt und mit hin anzunehmen ist, die Stellung des Schultheißen zu Vogt, Rath und Gericht sei von da an eine unzweifelhafte und einfache geblieben. Auch zeichnet das bischöfliche Dienstmannenrecht, das ungefähr in diese Periode fällt, diese Stellung vollkommen klar und bestimmt: „Der scultheizze richtet vmbre sculd unde umbe gelt unde urecht unde ander sache, der vogt tiubte unde vrevel.“ Des Vogtes Gericht gilt hier schon als Ausnahme, das des Schultheißen als Regel. Diese hinsicht scharf gesonderte Stellung erklärt, wie Vogt und Schultheiß ohne alle bekannte Reibung friedlich ihres Amtes neben einander warteten.

<sup>39)</sup> Obwohl er gerade im Burgundionen-Recht (lex Burg. 1: 1) mit Bezug auf *donationes* gemacht wird. Vgl. Eichhorn St. u. Ng. II. 359. — Und Basel gehörte zu Burgund. Wippes wichtige Stelle hat Ochs I. S. 180.

<sup>40)</sup> Vgl. Gaupp das alte Magdb. und Hall. Recht. S. 135 f.

<sup>41)</sup> Gerade in Bezug auf Auflassung Sächs. Weichbild §. 20, obwohl möglicherweise hier „Schultheiß oder Vogt“ auch von verschiedenen Städten gemeint sein könnte.

Das Gericht bestand, so weit hinauf wir eine feste Besetzung verfolgen können, aus zehn Urtheilsprechern. So bekannte Sachen, wie deren Zusammensetzung, zeichnete keine Urkunde auf; wir können aus denselben nur schließen, daß aus der Ritterschaft früher wenigstens Einer, Einige aus dem alten Rath und die Uebrigen, vielleicht die Hälfte, aus der Gemeinde, d. h. Nichträthen diese Zehn bildeten. Noch die Gerichtsordnung von 1557 spricht von 10 Urtheilsprechern, obwohl erweislich schon im Jahre 1421 Zwölfe waren, wie sie auch noch vom Ritter spricht, der bei Abwesenheit des Schultheißen das Gericht eröffnete,<sup>42)</sup> da schon lange die Ritter keine Standessstellung mehr zu Basel hatten — und von Klöstern, Jahrzeiten und Seelgeräthen, obwohl schon lange die Reformation eingeführt war. Der Besitz von Räthen im Gericht ist in vielen Städten bemerkbar. Wir kennen die Bestellung des Gerichtes der Reichsstadt Boppard am Rhein aus Dienstmännern und Schöffen und ihre gegenseitige Ergänzung, wie sie auf altes Recht und Herkommen gestützt wird,<sup>43)</sup> ebenso in den meisten bischöflichen Freistädten. Wie nun die Räthe hier im Gericht sitzen, haben auch Schultheiß und Gericht im (großen) Rath die ihre Stelle. So wenigstens scheint eine Verordnung von 1487<sup>44)</sup> gedeutet werden zu müssen. Und sollte die lateinische Bezeichnung des in unserer Verfassung zweimal so bedeutsam auftretenden Ammanmeisters als „magister scabinorum“<sup>45)</sup> nur einen willkürlichen Gegensatz gegenüber dem bischöflich gesetzten magister civium bilden oder weiset sie nicht vielleicht auf eine weitere Thätigkeit des Gerichtes im Rath hin? — Die wichtigste Spur dieser alten Verbindung zwischen Rath und Gericht enthält die alte Stühlung über den Mörder, wie sie im Rathaushofe öffentlich statthätte. Die Ordnung vom 5. März

<sup>42)</sup> Die alte Schultheißenordnung im Notenbuch (von 1361) spricht von einem „vndern Schultheißen.“

<sup>43)</sup> Fürth Ministerialen. S. 179 f.

<sup>44)</sup> Ochs VII. S. 5 f.

<sup>45)</sup> Ochs III. S. 69. In Straßburg war dies auch sein Name. Vgl. Mone Zeitschrift IV. 145. Auf eine Beziehung zum Gericht könnte auch das Gefolge der Amtleute weisen. Ochs III. S. 77.

1552<sup>46)</sup> erwähnt es als einen Gebrauch, daß bei dem Verhör des Uebelthäters vor Rath das Gericht mit Schultheiß und Amtleuten anwesend war und nachher um das Urtheil gefragt werde; sie bestimmt aber (als etwas Neues), daß nach Abgabe der Stimmen die sechs Richter von der Gemeinde mit den Amtleuten abzutreten und das Urtheil des Raths nicht zu hören haben. Es ist bekannt, daß der Schultheiß dagegen dieses Urtheil ausführte und der Execution bis zum Jahr 1798 beiwohnte. "Herr der Schultheiß, habe ich recht gerichtet?" war nach der Hinrichtung die Frage des Richters. Darum nennt auch Aeneas Sylvius den Schultheißen als den Mann, der im Blutgericht den Vor- sitz führt (*qui causis criminalibus præest*). — Aus dieser Mitwirkung des Gerichts bei dem Urtheil erklärt sich auch die Anwesenheit desselben bei der Leichenschau des Gemordeten, wie sie aus der alten Verordnung darüber<sup>47)</sup> hervorgeht. —

Wie sollte aber das so Wenigen nur bekannte Recht vermittelt, wie von dem Bürger gegenüber dem Richter angerufen werden? Von jeher wurden besondere Fürsprecher gebraucht, um der Unbeholfenheit der Partei an die Hand zu gehen, im Vortrag das Wesentliche von dem Unwesentlichen zu scheiden, der Sache ihr Gewicht zu verschaffen und zu verlangen, was Rechtens sei. An vielen Orten wurden hiezu Urtheilsprecher selbst aus dem Ringe des Gerichts der Partei gegönnt. Und noch bei unserm Gedenken geschah dies in der Schweiz zu Neuenburg, demjenigen Ort der Schweiz, der überhaupt das altdeutsche Verfahren bis 1848 am treusten aufrecht erhielt, und in Schaffhausen, an letztem Orte so, daß, nachdem der Fürsprecher seiner Partei Rede gethan, er wieder in den Schoß des Gerichts zurückkehrte und zum Urtheil die Hand erhob. — Offenbar gewann darin nicht nur die Partei einen sachberichteten Mann, sondern auch das Gericht hatte den Vortheil, das Verfahren durch seine eigenen Angehörigen ungehindert nach seinen Bedürfnissen zu entwickeln und aus seiner Mitte zu ordnen. In Basel ward der Fürsprecher

<sup>46)</sup> Bei Dchs VI. S. 479 f.

<sup>47)</sup> Dchs VI. S. 783 f. (1630).

## 126 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung

oder Amtmann<sup>48)</sup> zur Urtheilsfindung nur ausnahmsweise, wenn es dem Richter nothwendig schien, gezogen; aber in seiner ganzen Stellung dem Partheiengetreibe nach Möglichkeit ent- rückt. Er sollte mit Vergleichen sich nicht beladen, nicht zu Theilungen gehn ohne der Stadthäupter Erlaub, und der Auf- träge des Richters so gewärtig sein als derjenigen der Par- thei. So bewahrt der Amtmann seine angesehene Stellung neben dem Schultheißen und Vogt; bei der jährlichen Erhebung des bischöflichen St. Martinspfennings von jeder Hoffstatt zu Basel durchreitet er mit diesen die Stadt,<sup>49)</sup> wacht über die Ordnung des Gerichts und rügt bei Frevel oder ungebührlicher Rede diese dem Vogt zur Strafe.<sup>50)</sup> Der älteste der vier Amtleute, der sogen. Freiamtmann, ist der öffentliche Anklä- ger im Blutgerichte,<sup>51)</sup> und auf dem Kolenberg sind seine Ge- nossen die Berather der Richter und die Fürsprecher der Habern- den. So tragen sie auch des Gerichtes Stab, schwören der Obrigkeit ihren Eid und empfangen, wie der Schultheiß, jährlich (bis 1798) neu das Amt aus der Hand des Raths.<sup>52)</sup> Allmälig, mit dem Zunehmen rechtsgelernter Anwälte, für deren Aufstre- ten sie aber heute noch anhalten müssen, schwand dieses Ansehen und es wird in Mitte des 18ten Jahrhunderts bei Berathung ihrer Amtsinstruction als alter Schaden erwähnt, daß die Amt- leute des Stadtgerichts nicht mehrere Rechtskenntnisse besitzen und ihres Amtes nicht mit größerer Sicherheit warten können. In der That sind auch unter ihnen nur äußerst selten graduirte Leute anzutreffen gewesen. Heute besorgen sie ausschließlich außer Partheivorträgen noch den Schuldentrieb, die richter- lichen Arreste und seit 1804 noch das Steigerungsverfahren bei Auffällen. Wenn der *Causidicus Berchtoldus*, der in einer Urkunde von Bischof Hugo erwähnt wird,<sup>53)</sup> ein Amtmann

<sup>48)</sup> Früher vier, erst durch Erk. vom 16. Mai 1770 ist die Zahl auf drei beschränkt.

<sup>49)</sup> Gerichtsordnung 1457. n. 118.

<sup>50)</sup> Gerichtsordnung 1457. nn. 19—25. 28.

<sup>51)</sup> Vgl. Ochs VI. 786 f.

<sup>52)</sup> Seit 1402. Ochs III. 167.

<sup>53)</sup> Urf. bei Schöpflin Als. dipl. n. 332. *Causidicus* heißt aber

und nicht Schultheiß selbst ist, so geht ihre erste Spur auf das Jahr 1184 zurück; sonst aber begegnen sie uns erst in der ersten Dienstordnung aus der Zeit vor dem Erdbeben und im rothen Buch ist ihr Eid einer der ersten Einträge nach demselben.<sup>54)</sup>

Das Gericht saß täglich. Seine Sitzungen hielt es in verschiedenen Zeiten an verschiedenen Orten der Stadt, oft aber auch unter freiem Himmel, wenn eine Fertigung oder ein Krankenfestament zu errichten war.<sup>55)</sup> Alle Fronfisten ward es früher anders besetzt, später alljährlich.

Die Verhandlungen des Stadtgerichtes sind vom Jahr 1410 an protocollirt, seit derselben Zeit, aus welcher die kurze Proceßordnung stammt, die als Auszug der ältern im Weißbuch aufgezeichnet steht.<sup>56)</sup> Ein klares Bild von Proceßgang, Verhandlung und Urtheil geben die Protocolle nicht, vielmehr den Eindruck, wenigstens im ersten Jahrhundert, ungleichmäßiger, willkürlicher Aufzeichnung. Da vor Gericht auch manche Handlungen freiwilliger Gerichtsharkeit aufgenommen wurden, so kann die Kenntniß des dabei beobachteten Rechtsganges sowohl als des darin zur Erscheinung kommenden Rechtes aus den Formeln solcher Urkunden ergänzt werden, von denen reiche Sammlungen aus der Mitte des 15ten Jahrhunderten vorhanden sind.<sup>57)</sup> — Später wurden für verschiedene Gattungen von Geschäften besondere Protocolle eingerichtet und so die Arbeit und Aufsuchung bedeutend vervielfacht.

---

in elsässischen Urkunden von dem alten Stadtrecht von Straßburg an gewöhnlich der Schultheiß.

<sup>54)</sup> Eine ähnliche Stellung haben die Fürsprecher in Frankfurt a. M. Vgl. Baculus judicij. Artt. 1. 9 — 11. 71 — 73. in Thomas Oberhof von Frankfurt. S. 222 f. und Schöffengerichtsordnung, Artt. 30 — 34; ebendaselbst. S. 278 f. Ihre Ordnung zu Straßburg (von 1362) hat Monat Zeitschr. IV. 170.

<sup>55)</sup> Von solchen Versammlungen unter freiem Himmel vgl. Wurst-eisen Analecta. S. 300. 401. 413. 492. (Msc. der öff. Bibliothek.)

<sup>56)</sup> Uebers. n. 4, und in den Rechtsquellen abgedruckt.

<sup>57)</sup> Eine solche ist in meinem Besitz. Die aussstellende Person ist jeweilen Eienhart Herliberg, der im Jahr 1458 Schultheiß wurde.

In dieser Organisation ist das Gericht der mehrern Stadt Basel bis zum Jahr 1798 im Wesentlichen unverändert gelassen worden. Seine Ordnungen erweiterten sich durch eine sehr rühige Gesetzgebung immer mehr. In den drei ersten Zusammstellungen wurde freilich vorzugsweise nur das aufgenommen, was den Rechtsgang betraf; erst als die Zahl größerer Gesamtgesetze wuchs, fanden auch diese ihren Platz in der Urtheilsprecheroordnung von 1556, die zusammen mit den früheren Dienstordnungen der Gerichtsbeamten das Gerichtsbuch bildeten, welches Amerbach in seiner Handschrift als "Anno 1558 in usu" erklärt.<sup>58)</sup> Diese "neue Ordnung des Stadtgerichts" enthält alle Grundzüge des späteren Rechtes und hat außer den Bestimmungen über Ersitzung und Verjährung (Art. 47—58) und denjenigen über das Repräsentationsrecht der Enkel (Art. 78 f.) noch wenig fremdes Recht in sich aufgenommen. Auch die Form zeigt, wie dies übrigens Merkmal der ganzen baselschen Gesetzgebung ist, eine gewisse Schwerfälligkeit und Unbestimmtheit, in den neuern Zeiten selbst noch mehr als früher. Es ist merkwürdig, wie Universität, rechtsgelernte Stadtconsulenten und Stadtschreiber hierin über die zähe, ungefüge Art des Rathes so wenig vermochten, aus dessen Mitte die meisten dieser Beschlüsse hervorgingen. Die umfassendste Durchsicht erfuhr die Gerichtsordnung erst im Anfang des 18ten Jahrhunders unter der Hand des Schultheißen Wettstein, welcher das Ganze vorbereitete und mit Deputat H. C. Wieland, J. Ludw. Bauhin, E. Falkner und dem Stadtconsulenten und Professor Battier abschnittweise berieith und umgoß. Zum Grunde gelegt ward als Text das wür-

<sup>58)</sup> Uebersicht n. 5, in den Rechtsquellen nach einer im Staatsarchiv befindlichen Handschrift unter Vergleichung vieler anderer Exemplare mit allen Ungleichheiten und Willkürlichkeiten der Schreibart genau abgedruckt. — Aus was für Voraussetzungen Brückner (Fortsetzung der Baslerchronik s. a. 1602) auf die Ansicht kam, es sei in den Jahren 1602—1604 „das geschriebene Recht in eine bessere Ordnung gebracht worden“, ist mir bisher unbekannt geblieben. Vielleicht, daß die in diese Jahre fallenden Verordnungen des Rathes über den Proceßgang als solche Revisionen betrachtet wurden.

tembergische Landrecht dritter Redaction (vom 1. Jan. 1610 <sup>59)</sup>) und dabei als wissenschaftliche Autorität stets berücksichtigt **Mevius Commentarius in jus Lubecense und Struvii syntagma juris-prudentiae oder Verfassung landesüblicher Rechte.** <sup>60)</sup> Das Ergebnis dieser Arbeit, nach den gegenwärtigen Bedürfnissen der gesetzgeberischen Technik zwar ungenügend, bietet bei sorgfältiger Prüfung und längerem vertrautem Umgang eine Fülle gesunder Gesichtspunkte und birgt in einzelnen, oft ganz abliegenden, Stellen alle wesentlichen Grundsätze, auf welche eine einfache Rechtsübung, wie die baselsche, fußen kann. <sup>61)</sup> Es sind noch Proben davon übrig, mit welcher Sorgfalt die römischen Elemente des ausländischen Gesetzes von den Bearbeitern erwogen worden sind. <sup>62)</sup>

Wir schreiten zu den Gerichten der kleinen Stadt und der Vorstädte.

Es ist bekannt, daß die jenseitige Stadt nicht im Bisthum Basel, sondern von Constanz liegt und die Gerichtsbarkeit der mehrern Stadt sich, obwohl durch den Rhein hindurch, doch nur auf den jenseitigen schmalen Landsaum erstreckte, den der Fluß bespülte. <sup>63)</sup> Nichts destoweniger hatte der Bischof von Basel die weltliche Herrlichkeit über „enrum Basel“ und besetzte da Rath und Schultheißenamt, von höherer Bedeutung, seit Rudolf von Habsburg (1285) ihr Selbstverwaltung und freie Bürgeraufnahme gegeben, wie dies den Bürgern von Colmar zustand, und eben-

<sup>59)</sup> Vgl. über dieselbe Neyscher gem. und würtemb. Privatrecht I. §. 37, und Wächter Handbuch I. §§. 48—50.

<sup>60)</sup> So bildete sich die Nebelieferung, das Recht von Basel beruhe auf dem lübischen Recht.

<sup>61)</sup> Der letzte Schultheiß pflegte zu sagen, bei den Bestimmungen dieses Gesetzes müsse zur Auslegung immer der Grundsatz gezogen werden: *Ut inter bonos bene agier oportet.*

<sup>62)</sup> Im Kirchenarchiv. Mehrere Einzelheiten über die Entwicklung dieser Civilgesetzgebung scheinen mir entbehrlich, da die nachfolgende Übersicht der Rechtsquellen diese, obwohl sehr gedrängt, doch möglichst vollständig (von nn. 3—8) liefert.

<sup>63)</sup> Ochs II. 218. 237.

## 130 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung

falls in gleichem Umfang Marktfreiheit für alle Donnerstage.<sup>64)</sup> Bischof Johann von Bienne hatte überdies (1366) Klein-Basel das Gewerf bis auf 10 Z erlassen und ihnen die Wahl des Schultheißen aus ihrer Mitte zugesichert, „damit sie desto besser in ihren Sachen verrichtet werden“<sup>65)</sup>, eine Bestimmung, die darum so wichtig war, weil das Recht des Schultheißenamtes selbst in der Hand der Familie von Berenvels war und ihre Angehörigen das Amt als Pacht an Andere abtraten.

Aus der Hand dieser Familie löste das Amt mit des Bischofs Bewilligung der Rath der mehrern Stadt, so daß fortan er in beider Städte Gebiet das Recht handhabte, aber ohne die Gerichtsbarkeit mit derjenigen diesseit Rheines zu vermischen. Statt im Namen des Herren von Berenvels richtete nunmehr der Schultheiß an des Bürgermeisters und der Räthe Statt, sowohl über Verbrechen<sup>66)</sup> als über Erb und Eigen.<sup>67)</sup> Ihm waren früher zwölf, später neun<sup>68)</sup> Bürger der kleinen Stadt beigeordnet und zwei Amtmänner. Auch über Unzüchten und Frevel saß er zu Recht, aber nur mit zwei Rathsherrn (Hauptleuten), solchen, die aus den Bewohnern der kleinen Stadt gewählt sein mußten.<sup>69)</sup> Zur Rüge von Schwüren und lästerlichen Reden bestellte er zwei „Lüsener“, die Bußgelder aber fielen in der Räthe Stock der mehrern Stadt.<sup>70)</sup> Wie das Gericht diesseits, so scheinen Vier von den Gesellschaften jenseits im Großen

<sup>64)</sup> In diesem beschränkten Sinne ist wohl die Bewidmung mit Colmarerrecht zu fassen, vgl. Ochs II. 202 f. Ueber die Rechte von Colmar vgl. Euler in der Zeitschrift für deutsches Recht VII. 84, und Gaupp Stadtrechte I. n. 10.

<sup>65)</sup> Großweissb. 41. a. und Ochs II. S. 208 f.

<sup>66)</sup> Rathserk. von 1361 (nicht 1362) bei Ochs II. 357.

<sup>67)</sup> Urkunde von 1310? bei Ochs V. S. 47 und von 1404 im gr. Weissb. S. 116. a.

<sup>68)</sup> Vgl. Ochs V. S. 47 mit III. S. 525. Aus diesen neun waren seit wenigstens 1533 drei des Rath, drei von der Gemeinde, und drei von den Gesellschaften.

<sup>69)</sup> Ochs VI. S. 376.

<sup>70)</sup> Rathserk. von 1390, quinta post Epiphanie Domini. (Klein Weissbuch. 34. b.)

Rath gelesen zu sein, ein Ausschuss, der, wie eine Erkennung von 1487 glauben macht, gerne vergrößert wurde.<sup>71)</sup>

Daß mit dieser Trennung der Gerichtsbarkeit auch eine Trennung des Rechtes stattfand, könnte Einiges glauben machen.<sup>72)</sup> Später waren die Gesetze häufig ausdrücklich für beide Städte erlassen, namentlich die Gerichtsordnung von 1557, und es besteht wohl nur ein Beispiel einer Verschiedenheit beidseitiger Uebung.<sup>73)</sup>

An den Kreuzsteinen der kleinen Stadt hörte früher ihre hohe Gerichtsbarkeit auf und begann diejenige des Markgrafen.<sup>74)</sup> Spätere Verträge mit demselben rückten diese weiter hinaus und führten dahin, daß im Jahr 1641 (7. August) das Amt Kleinbüningen in den Gerichtskreis von Klein-Basel aufgenommen ward.

Wiesfern die Vorstädte besondere Gerichtskreise bildeten, ist unklar. In dem Umfang wenigstens, wie bei der kleinen Stadt, bestand die Sonderung nur in St. Alban. Auch bemerkt man aus Rudolf von Habsburgs Säzungen, daß die Unzuhalten, die "auf dem blazze, zu Kolahusfern und an den Steinen", Orten, die damals noch außer der eigentlichen Stadt lagen, geschahen, denjenigen in der Stadt ganz gleich gehalten wurden.<sup>75)</sup> Daß die Vorstädte aber in ihren Verwaltungen allerlei Corporatives und damit auch Manches, was an Gerichtsbarkeit streifte, besaßen, zeigen manche Spuren. Von der Vorstadt "zum Kreuz" ist bekannt, daß ihre Vorsteher eine (unbestimmte) Gerichts-

<sup>71)</sup> Vgl. Ochs V. 5 f. mit VI. S. 370 f.

<sup>72)</sup> Rathserk. von 1362, bei Ochs II. S. 379. n. c. Diese Bestimmung hat wenigstens ihre Quelle nicht im Colmarerstadtrecht.

<sup>73)</sup> In einem Gutachten der Basler Juristenfakultät in Sachen W. Brenners gegen C. Beck dd. 4 Dec. 1704 über Wiederkaufsrecht. Immerhin ist merkwürdig, daß als Grund der Einführung eines neuen Stadtrechtes im Jahr 1557 der Untergang des alten Gerichtsbuches bei der Überschwemmung des Birsigs im Jahr 1529 angeführt werden konnte, wenn jenseits ein solches Gerichtsbuch gewesen wäre.

<sup>74)</sup> Vgl. Ochs III. S. 136. mit Urk. von 1388 bei Brückner Merkwürdigk. S. 608 f.

<sup>75)</sup> Fechter im Basler Neujahrssblatt von 1852. S. 28 f.

barkeit auf dem Rheine hatten; <sup>76)</sup> ferner ist es auffallend, wie häufig die Leistung (Verweisung) aus der Stadt in die Vorstädte und umgekehrt aus den Vorstädten in die Stadt erfolgte, und bis in den Schluß des 18ten Jahrhunderts ist unbestritten die Bestrafung der in ihrem Kreise bei Tage vorgekommenen Schlägereien, Scheltworte und Frevel Sache der Vorstadtgesellschaften. Manches möchte auch, wie in der Verwaltungseinrichtung, zu verschiedenen Zeiten sehr verschieden gehalten werden. <sup>77)</sup> Die bedeutendste Absonderung fand in St. Alban statt.

Als Bischof Burkhardt von Hasenburg an dem Abfall des hohen Geländes, das sich vom Münsterberg gegen Südosten streckt, das Cluniacenserkloster St. Alban stiftete, gab er ihm die niedere Gerichtsbarkeit zwischen Rhein und Birsig, bis wo dieser in den Rhein fließt. Die hoh e behielt er bei seinem Stuhle, vereinigt mit derjenigen über die Stadt. Mit dieser kam auch jene in die Hand des Raths und als um das Jahr 1400 die ältesten Zeugen der Vorstadt abgehört wurden, wußten sie nichts Anderes, als daß die hohen Gerichte ein Vogt besessen und von Alters her Uebelthäter zur Strafe in die Stadt geführt und vom Rath in Gehorsam genommen wurden. <sup>78)</sup> Freilich fügten sie bei, „daß alsdann ihres Erinnerns einer wiederum herausgeführt und beim Käppelin enthauptet ward,“ wohl in der Gegend der That, wie dies oft der Fall war. Die niedere Gerichtsbarkeit dagegen spaltete sich in zweierlei Hände. Längs dem Teiche der Birs, der die Matten der Müller und Schindelmacher wässerte, hatten diese Müller (später auch Papierer) ihre Lehen. Mit diesen saß der Propst zu Gericht, wenn es sich um Streit über diese Lehen und wohl auch um Frevel, auf diesen Lehen

<sup>76)</sup> Streit darüber mit Kleinhüningen im Rathsprotocoll von 1646 (April 25, Mai 13).

<sup>77)</sup> So erhielt die Steinenvorstadt erst im Jahr 1757 (12. Febr.) das Recht zu einer Gesellschaft, während bis dahin nur ein Kleinherr von der Gunst zu Webern ohne Mitmeister die Vorstadtangelegenheiten besorgte.

<sup>78)</sup> Abhörungen im kl. Weißbuch Fol. 49 b.

begangen, handelte.<sup>79)</sup> Die Rechtung aber im andern Gebiet außer diesen Lehen war unter der Hand der Vögte, die St. Alban zu seinem Schirm früher erhalten, später verloren hatte. Für das Gebiet diesseits Rheines waren ursprünglich die Grafen von Homberg Schirmvögte, dasselbe Geschlecht, das auch die Vogtei der Stadt längere Zeit inne hatte. Später finden wir die Rechtung in der Hand untergeordneter Edelknechte, die an der eigentlichen Vögte Statt zu Gericht saßen.<sup>80)</sup> Es ist klar, daß diese nach Recht und Raum so beschränkte Gerichtsbarkeit<sup>81)</sup> keine sehr einträgliche sein konnte, und es alle Wahrscheinlichkeit für sich hat, wenn in jenen Abhörungen ein Zeuge berichtete, „er habe den Vogt bei der Ernte einst sagen hören: zwanzig Jahre habe er nun die Vogtei in der Vorstadt gehabt, ihr aber nie einen Pfennig genossen, als einmal, da er für eine Besserung fünf Schäube (Strohbünde) erhalten habe.“ Gleichwohl behielten die letzten Besitzer dieser Rechtung, die Herzöge von Oestreich, dieses Amt in ihrer Hand, als einen Griff, den sie im basellischen Gemeinwesen zu haben wünschen mochten. Und noch im Jahr 1449 bei Anlaß der Breisacherrichtung mit Oestreich war dieses Gericht zu St. Alban ein Gegenstand der Erörterung, der wegen ungenügender Beweismittel nicht ausgetragen werden möchte, sondern zu späterer Verhandlung ausgesetzt ward,<sup>82)</sup> hinfert aber von Oestreich aufgegeben worden zu sein scheint.<sup>83)</sup>

<sup>79)</sup> Kundshaft über die Rechte des Brotmeisters von 1389, im Gr. Weißbuch S. 99 f., in dürftigem Auszug bei Ochs II. S. 272 f.

<sup>80)</sup> Ochs II. S. 274 f.

<sup>81)</sup> Diese ursprünglichen Grenzen wurden aber immer mehr verrückt, seit der Propst dem Rath, zu jener Zeit, da dieser alle Gerichtsbarkeit möglichst in seine Hand lösete (um 1385), auch seine Rechte aufgab. Schon „die Rechtung, als die erwaren ist an den Eltisten zu den Ziten, da Friderich der amptmann Schultheiß war in der Vorstadt“ (Rechtsquellen Uebersicht nn. 32. 34.), zeigt, daß in Frevelsachen die Unzüchter der Stadt mit dem Vogt concurrirten, daß auch der Propst des Vogts Besserungen schenken konnte, und diesem selbst die Auslassung von Grundstücken entzogen ward.

<sup>82)</sup> Art. 20. Vgl. Ochs IV. S. 26.

<sup>83)</sup> Da Oestreich diese Rechtung früher in Verbindung mit den

Es ist aber merkwürdig und ein Zeichen, wie hoch wohlhergebrachte Rechtsame dieser Art geachtet wurden, daß der Rath den in seine Hand gelangten Anteil der Gerichtsbarkeit in dieser Vorstadt nicht in das Schultheißengericht der Stadt aufnahm, sondern noch lange fortbestehen ließ, und selbst als die Reformation die Bedeutung des Stifts St. Alban erlöschten machte, unter dem alten Namen des Propstes noch einen Obmann in den Sachen der Lehnenmüller aufrecht erhielt.<sup>85)</sup>

An diese Gerichtsbarkeit des Klosters lehnte sich auch das Recht zu Aufstellung der Scheidleute, die es in seinem Gebiet bedurfte für "was Sache oder Spenn es weren in Acker, Gärten, Reben oder Ländern zu sezen — die Scheidens, Märkens, Schnurziehens oder dergleichen Entschidigens nottürftig sein würden," und wozu man Schnur und Stange braucht. Diese Beamtung bestand aus vier Männern der Vorstadt und einem Obmann, vom Rathen ernannt, denen seit 1486 zwei weitere zu geordnet wurden. Die Einungmeister hingegen, ebenfalls vier unter einem Obmann, handelten in Freveln und Unordnung, welche Zäune und Bäume, Weidgang und Reben berührten, und trugen die Stange, aber nicht die Schnur.<sup>86)</sup> — Gleichmäßig, wie hier im kleinen Klosterbereich der Propst, hatten für ihre ausgebreiteten Strecken die Rebleute der Stadt ihr gesondertes Feldgericht, dessen "Begriff vor Eschemerthor, Steinenthor und sunst andern orten" sie inne hatten und "ouch all ir vordern jewelsten verwaltet haben."<sup>87)</sup> Nach einem Spruch von 1400,<sup>88)</sup> wurde

Rechten an der Brücke zu Augst erwähnte, die es von den Grafen von Homberg herleitete, so mag wohl bei Abtretung dieser Rechte (1534) die Sache als abgethan betrachtet worden sein. S. Ochs VI. S. 115. vgl. mit II. S. 275 n. x.

<sup>85)</sup> Ochs V. S. 484 f.

<sup>86)</sup> Vgl. die "Büterung" von 1486. (Rechtsquellen Uebersicht. n. 33.)

<sup>87)</sup> Spruch von 1469 im Kl. Weißbuch. Fol. 49. auszugsweise bei Ochs VI. S. 63.

<sup>88)</sup> Spruch von 1400. (Rechtsq. Uebers. n. 31.)

das Gebiet dieses Gescheides sich sogar überall hin außer den Bereich der St. Albangescheidleute erstrecken; allein diese negative Fassung scheint wohl eher als eine Auskunft gelten zu können, um die damalige schiedrichterliche Abweisung der Rebleute gegenüber St. Alban zu bedecken. Denn in dieser Ausdehnung hätte ja das Rebleutengescheid die Gerichtsbarkeit des dompröpstlichen Gescheides ganz aufgehoben. Was nemlich nicht der Gerichtsbarkeit dieser zwei alten Genossenschaften anheimfiel, das stand unter des Dompropsts Gescheid, das seit uralter Zeit in feierlicher Form seinen Umritt um die Grenzen der Stadt am Auffahrtstage zu halten pflegte. Daran hatten theilzunehmen die Schaffner aller Klöster und Gotteshäuser, des Spitals und der Elendenherberge, alle Ackersleute und Bauleute, reich und arm, jung und alt, wer das Feld baut und zu dem Bau gewohnt ist, mit Meier und Scheidleuten, von St. Ulrichs Kirche aus, mit dem würdigen Sacrament und dem Leutpriester, Herzen und Licht, züchtiglich und ehrbarlich, alle zu Roß, so weit, fern, lang und breit als Zwing und Bann ist, auf daß des männiglich unterrichtet werde. Was auf denselben Tag "argwöhnig und strafbar" erfunden ward, das traf Buße, wie Recht und von Alter her gekommen, zu Händen des Leutpriesters von St. Ulrichen, was über seine Gerechtigkeit hinausging, zur fröhlichen Zehrung, woran auch Rath und Bischof steuerten. Was aber unter dem Jahr zu Streit kam oder zu ordnen war, an Neckern, Matten, Holz, Feld, Wühr und Weid, das besorgte der Meier selbfünft nach Inhalt des Eides, den sie Rath und ganzer Gemeinde der Stadt Basel schworen. Aufgabe war, Marken zu setzen und zu heben, verrückte oder ungewisse Grenzen zurechtzusetzen, den Weidgang und seinen Schaden zu überwachen und zu ahnden, was, nicht nur daraus, von Streit erwuchs, Schuldburg der Ehren, Schlägen, Wunden, Erdfall, Friedbruch, Steinwurf, Messerzucken und Diebstahl. — Diese Scheidleute ergänzten sich, wenn einer abging, selbst je mit einem Mann, "der ihnen schien der allernützlichst und verfänglichst zu sein", und dieser war schuldig, dem Rufe zu folgen, und zu bleiben, "bis er unnütz und unverfänglich der Sinnen, Leibs oder Misshandels halb ungeschickt erachtet wurde oder mit Todesnoth abging". In das Urtheil hatte der

Meher nicht zu reden. Die Bußen, bis an einen Helsbling und drei Pfund, gehörten dem Gericht und den Bannwarten nach fester Vertheilung. Den Eid aber schworen alle Scheidleute, Bannwarten und Hirten, des Thumprobsts Meher, wie er ihnen aus dem Stadtbuch von Stadtschreiber oder Unterschreiber gelesen ward: der ganzen gemeinen Stadt Basel ihr Almend, auch den ganzen Bau, so weit er begreift, zu behalten, jedes Schaden zu wehren und zu büßen und dem Meher gehorsam zu sein. Dieses Gescheid des Domprobsts, das große genannt, nahm, nach längerem Streit, zufolge Spruchs von 1469,<sup>89)</sup> das alte Gescheid der Nebleute in sich auf, so daß hinfort fünf von der Nebleuten Zunft den Fünfen von des Domprobsts Gescheid zugeordnet wurden und mit ihnen im gleichen Eid und Recht standen. Und im Jahr 1491 kam das so vereinigte ganze Gescheid von des Domprobsts zu der Stadt Handen und schwör-Bürgermeister, Oberzunftmeister, Rath und Gemeinde. Die Bedeutung dieser Behörde wuchs um so viel mehr, als nicht nur (unbekannt, wann?) das St. Alban (oder kleine) - Gescheid, sowie, vom gemeinsamen Weidgang her, die Feldgerichtsbarkeit über die Dorfbezirke Binningen und Bottmingen dazu kamen, sondern auch von demjenigen der kleinen Stadt und allen den Beamtungen gleicher Art ab dem Lande der Zug an dieses Gescheid der mehrern Stadt ging. Darum ist es auch erklärlich, daß es mit Bieren vom Rath und Dreien von der Gemeinde besetzt ward. Die Leitung erhielt, aber erst beim Tode des Mehers, jeweilen das Mitglied der dem Range nach vordersten Zunft, und Befähigung gab nicht nur das Bürgerrecht, sondern (seit 8. Febr. 1675) vorzüglich Kenntniß von Feld- und Landgeschäften, darum (seit 17. Mai 1691) zunächst die Angehörigkeit an die Nebleuten- und Gartnern-Zunft und (seit 28. Mai 1757) an die große Stadt. — Das Gescheid jenseits, nach Form und Ordnung diesem großen nachgebildet und seit dem Anfall des Dorfes Kleinhüningen auch über dessen Bezirk geordnet,<sup>90)</sup> hatte, wie die Gescheide der mehrern Stadt, ursprüng-

<sup>89)</sup> Spruch dieses Jahres s. c.

<sup>90)</sup> Früher entschieden Gescheidanstände zu Kleinhüningen vier Richter, wovon zwei aus minder Basel, und zwei aus Weil, unter

lich nur vier Richter unter der Leitung des Schultheissen jenseits, zwei Räthe und zwei von der Gemeinde, seit 28. Mai 1742 aber noch weitere drei, je einen von jeder der drei Gesellschaften.

Die Ordnungen dieser Gescheide <sup>91)</sup> tragen nach Inhalt und Wortlaut, wenn auch nicht alle gleichmässig oder der Jahreszahl nach, das Gepräge hohen Alterthums und verdienen daher alle Berücksichtigung. Zuerst durch den Spruch von 1469 ins Reine gebracht, wurden sie anfangs mehr mit Rücksicht auf Weidgang bereichert, später mehr hinsichtlich des Wein- und Gartenbanes, und wuchsen allmälig zu einer Gesamtheit, aber so, daß z. B. die Schäfereiordnung (die vollständigste vom 4. October 1534) nie eigentlich darein aufgenommen ward. Erst im Jahr 1770 erfolgte die Einordnung des damals Practischen in ein Ganzes, das jetzt noch gesetzliche Geltung hat.

---

Was die Gescheide außerhalb der Mauern hervorrief, das Bedürfniß möglichst gütlicher und baldiger Erledigung von nachbarlichen Streitigkeiten, dasselbe veranlaßte im Innern der Stadt das Amt der Fünfe über der Stadt Bau.

In der großen Sammlung aller Grundgesetze und Verträge der Stadt (Großweissbuch S. 42) findet sich auch eine Verfügung des Rathes, enthaltend die Einführung dieses Fünferamtes, als ein Ergebniß bestimmter Uebereinkunft zwischen Rath und Bischof, und es bestand bisher kein Zweifel, daß diese Einführung sachverständige und rasche Schlichtung der bei Wiederaufbau der Stadt erwachsenden Streitsachen, weil sich das Schultheißengericht ungenügend dazu gezeigt hatte, bezweckte. Diese Fünfe, einen Ritter und vier Bürger <sup>92)</sup> über die "Büwe" zu Basel, wählte der Rath "vmb alle missehelle vnd stöße, so der

---

abwechselnder Leitung und im Nothfall Stichentscheid des Schultheissen von Basel oder des Vogtes von Weil. Vertrag von 1488 im Gr. Weissbuch Fol. 291 f.

<sup>91)</sup> Rechtsquellen Uebersicht nn. 11—13.

<sup>92)</sup> Ohne Zweifel Achtbürger. Denn im Jahr 1481 beschwert sich der Bischof, daß der Rath fünf aus der Gemeinde wähle.

huwen wegen zwüschen jemanne in der statt, in den vorstesten und innend den crüzen möchtend ufgeston". Aber diese Ansicht von der ersten Entstehung des Fünferamtes scheint irrig. Diese Fünf bestanden schon vor dem Erdbeben (1356) und hatten schon damals solches Schlichtamt. Ob aber auch das Richteramt, dies bleibt noch zweifelhaft. Die Urkunde, die sie erwähnt, enthält einen Minnespruch.<sup>93)</sup> Und wahrscheinlich ist, daß, weil doch ihre Wahl in dem Gesetze von 1360 wie etwas Neues dem Rath verstattet wird, damals erst entschieden ihr Richteramt anfängt. Die Mitglieder, die dem Bischof aufstößig sein mochten, der frühere bürgerliche Maurer und Zimmermann blieben entfernt. Aber man bemerkt auch, daß der willigste Gehorsam eben anfangs der umgebildeten Behörde nicht wurde, sondern der Rath seinem Werk schirmend in der Ausführung der Sprüche an die Seite treten mußte<sup>94)</sup> und dann in Kurzem (1385) die alten Genossen, Zimmermann und Maurer, wieder hinzurief, eine Zusammensetzung, die sich bis zum Jahr 1735 (21. März) fortsetzte, da, weil die drei andern Richter seit Langem regelmäßig Räthe waren, ihnen noch zwei aus der Gemeinde (großer Rath) beigeordnet wurden,<sup>95)</sup> sowie im Jahr nachher (7. Mai 1736) für Fälle des Austritts Ersatzmänner der zwei Fachleute (Spöttmeister). Daß die kleine Stadt ihrer Gerichtsbarkeit auch unterworfen ward, zeigt eine Verordnung von 1442<sup>96)</sup> und das jeweilige Herkommen. Dagegen scheinen damals zwischen den Geschieden und den Fünfen die Grenzen des Bereichs zweifelhaft gewesen zu sein und namentlich hinsichtlich der Wuhrbauten, welche in die Befugnisse der Fünfe gewiesen wurden. Beiläufig liefert dieselbe Urkunde auch ein Zeugniß von Verschiedenheiten in der Rechtsübung zwischen Mehr- und Minder-Basel. — An diese Baufünfe schlossen sich, ungewiß seit wann, die Aufseher der 16 Abzugsgräben der Stadt (je ein Rathsherr und zwei aus der

<sup>93)</sup> Von 1340. Unter den Urkunden der alten Elendenherberge.

I. 1. Laden 1.

<sup>94)</sup> Verordnung von 1381 im Kl. Weißbuch. Fol. 11.

<sup>95)</sup> Abgedruckt in der jetzt geltenden Fünferordnung von 1741. S. 9. und bei Ochs III. S. 536.

<sup>96)</sup> Schon im Jahr 1637 (13. und 15. Sept.) war die Frage erörtert worden.

Gemeinde für jeden Gang), die Dohlenherren, Richter über alle in ihrem Bereich entstehenden Unstände, — und die fünf Genossen der Schmiedenzunft, die, „wo Spenn in Wasser und Teichen in beiden Städten und außerhalb sich ereignen“, den Augenschein erheben und danach entscheiden.<sup>97)</sup>

Die Ordnungen des Fünfergerichts waren sehr lange höchst vereinzelte Rathsbeschlüsse über ihre Erneuerung, ihre Execution, ihre Bereichsgrenzen, nur zwei ältere Verordnungen berühren das Baurecht selbst und als auch später, ungewiß, wann? eine Zusammenstellung stattfand, waren eigentliche Rechtsbestimmungen der geringste Theil. Wo Ausgleichung der erste Zweck war, konnten durchgreifende Grundsätze nur hinderlich sein; die Billigkeit liegt ja gerade darin, daß die Farbe des Einzelfalls den Sieg über die durchschnittliche Regel davon trägt. Wo Bürger über Bürger urtheilen, da sind die ungeschriebenen Rechte immer die beliebtesten und wo keine coordinirten Gerichte zur Vergleichung veranlassen, da ist Willkür unvermeidlich. Es wurde darum seit der endlichen Redaction der Fünferordnung im Jahr 1741 immer über ihre Unvollständigkeit geklagt, aber von Niemand ist diese je lebhafter bestritten worden, als von den Baumeistern und von den Richtern selbst. Anders kann es auch früher nicht gegangen sein.

Die Fünf über der Stadt Bau waren neben den Unzüchtern das zweite Beispiel einer ohne jeweilige Mitwirkung des Bischofs entstandenen bürgerlichen Gerichtsbarkeit; ein Reiz mehr, bald die bishöfliche Gerichtsbarkeit ganz zu entfernen.

Ähnliche Richtung lag in der Entwicklung der Zünfte und den Reimen einer richterlichen Thätigkeit, die sie enthielten. Diese richtete sich später namentlich auf Streitsachen zwischen den Genossen des Handwerks unter sich, und zwar zunächst Meister und Arbeitern, dann zwischen dem Handwerk selbst und seinen einzelnen Genossen und endlich zwischen Handwerkern und

<sup>97)</sup> Die Wasserfünf. Rathserk. vom 10. Apr. und 5. Mai 1599. Streit mit dem Gescheid ürr die Judicatur: Erf. vom 26. Nov. 1727.

Kunden. Von dieser letztern Aufgabe gibt uns die ältere Zeit keine Spuren,<sup>98)</sup> wohl aber von den zwei erstern. Schon die ältesten Stiftungsbriebe sprechen von Bußgeldern, ohne deutlich zu sagen, wer sie auflegt. Dass der Meister der Zunft dabei entscheidet, zeigen die Statuten der Maurer, Zimmerleute und Gypser und diejenigen der Schneider.<sup>99)</sup> Wo es sich aber um Ausschließung von der Zunft handelte, da scheint die Mehrheit der ganzen Genossenschaft beschlossen zu haben,<sup>100)</sup> und unter Umständen eine Rügepflicht der Zunftgenossen streng geboten gewesen zu sein.<sup>101)</sup> Am allerentwickeltesten war die Sonderung der Gerichtsbarkeit von Anfang an unter Müllern und Brotbeden. Offenbar betraf sie nicht nur Handwerkssachen und die Polizei des Berufs, sondern was immer unter ihnen streitig ward, außer was an blutige Hand ging. Letzteres fiel an die geordnete allgemeine Gerichts-Stelle, das Uebrige an den "Brotmeister" und, wo er nicht abschließen kann (*quod per ipsum terminari non potest*) von ihm an den bischöflichen Stellvertreter (*vice-dominus*) und von diesem bis an den Bischof. Wiesern diese Unfähigkeit, abzuschließen, auf Unkenntniß oder feste Amtsgrenzen sich bezog, ist unklar, und darum auch, ob man sich dabei ein Zugverfahren in derselben Sache oder gewisse Abstufungen verschiedener Straffälle oder Streitsachen dachte. Nach alter Anschauung ist Letzteres wohl eher richtig.

Wenn hier der Brotmeister einzig entscheidet, so hat er dagegen geschworene Männer (drei Handwerksgenossen) zur Seite,

<sup>98)</sup> Das entschiedenste Zeugniß über die Gerichtsbarkeit der Handwerkszünfte gegenüber ihren Kunden enthält die Gerichtsordnung von 1719. (Ausg. 1830. §. 37.)

<sup>99)</sup> *Unus ex ministerialibus ecclesiæ nostræ — ut omnia — per ipsum justo moderamine statuantur et si necesse fuerit, corrigantur.* Ochs I. S. 323. — *Magistrum, cuius magisterio, si quid ex cesserint, castigentur.* ib. S. 350.

<sup>100)</sup> Gartnernbrief. Ochs I. S. 353 f.

<sup>101)</sup> Weibernbrief. ib. S. 293. Vgl. hinsichtlich der Mezger Ochs III. S. 199. Wilda, so sehr er in seiner Schrift „das Goldenwesen des Mittelalters“ (Berlin 1831) auf Basel vielfache Rücksicht nimmt, berührt diese richterliche Thätigkeit der Zünfte wenig.

wenn er das Brot untersucht und den betrüglichen Bäcker straft. Warum nicht er, sondern der Schultheiß der Ueberforderung im Preis nachzugehen hatte, ist nicht recht klar. Auch in Augsburg hat der Schultheiß die besondere Prüfung des Brotes, es scheint dort mit dem alten Beweisversahren, das er leitete,<sup>102)</sup> zusammen zu hängen, hier vielleicht eher mit dem Erforderniß der Haussuchung, die er überwachte. — Lange noch dauerte diese Gerichtsbarkeit des Brotmeisters als geltend; im Jahr 1530 wurden den Müllern die Kornmesser gleichgestellt, und sogar in der Gerichtsordnung von 1557<sup>103)</sup> finden wir noch diese Sonderjustiz aufrecht. Die Urkunde von 1256, welche die Befugnisse des Brotmeisters regelt,<sup>104)</sup> erstreckt dieselben auch außer der Stadt, in die Vorstadt St. Alban, eine Veranlassung, die ihn verführte, sich da eine Gerichtsbarkeit über "Frevel und Unzucht" zwischen Müllern und Beckern anzumaßen. Abhörungen von Zeugen ergaben aber, daß er da nur zu richten habe "von Miszmahlendes wegen."<sup>105)</sup> Auch sonst scheint sein Recht, als das eines bischöflichen Mannes, immer übler angesehen worden zu sein. Ihm, der einst unabhängig schaltete, sind die Sechs der Zünfte zugeordnet, die Aufsicht über den Gemüsemarkt wird ihm bestritten,<sup>106)</sup> die Brodschau wurde ihm entzogen (1371),<sup>107)</sup> bis endlich der Bischof die Besetzung der Stadt überließ (1404).<sup>108)</sup> Als eine Quelle kleiner Gefälle, bei Beckern,

<sup>102)</sup> Altestes Augsburger Stadtrecht. Art. 6. bei Gaupp Stadtrechte II. S. 204 f. vgl. 196 f.

<sup>103)</sup> Art. 108.

<sup>104)</sup> Nicht erst einführt, denn schon in den Jahren 1226 und 1241 findet sich der Brotmeister unter den Zeugen in Urkunden (Trouillat monumens. nn. 338. 378.) und zwar beidemale unter den von der milites ausgeschiedenen cives. — Die Urkunde von 1256 s. bei Ochs I. S. 330 f.

<sup>105)</sup> Spruch von 1398, Gr. Weißbuch S. 99, erwähnt bei Ochs II. S. 173. — Einen besondern Brotmeister von Klein-Basel (h. magister panis de ulteriore Basilea) erwähnt eine Urkunde von 1270 bei Mone Zeitschrift IV. S. 276.

<sup>106)</sup> Ochs II. S. 140 f. (1362?) 162 f.

<sup>107)</sup> Ib. S. 388 f.

<sup>108)</sup> Ochs III. 23 f.

Kornmessern, Griesern, Wirthen, Trödlern und Gemüsehändlern erhoben, blieb das Amt noch ferner bis zur Revolution unter der Verwaltung des Kornmeisters, als Bezügers der obrigkeitslichen Zins- und Gehntenfrüchte.<sup>109)</sup> Ihm waren zugeordnet drei Kleinräthe und seit 1691 auch Einer von der Gemeinde; die letzten Spuren der Gerichtsbarkeit fallen erst in das Jahr 1769.<sup>110)</sup> — Schon vor der Reformation hört die Beziehung des Brotmeisters zum vicedominus des Bischofs auf.

So entwich allmälig die Richtergewalt der geistlichen Hand und kam in die Hände des Raths und der Bürger. Die Klageschrift des Bischofs Caspar ze Rhin vom Jahr 1481 giebt das klarste Bild über diese Berklüftung seiner alten, weltlichen Herrlichkeit und zeigt, wie um diese Zeit der Schwerpunkt derselben schon ganz aus seiner Stelle verrückt war. In kurzer Uebersicht ist nun nachzuweisen, was damals ihm noch blieb.

In näherm Kreis um den Bischof her, als die Bürger der Stadt, stehen die Dienstmannen. Ihr Verhältniß zu ihm zeichnet, mehrfach in Uebereinstimmung mit auswärtigen Dienstrechten, eine Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts.<sup>111)</sup> Es ergiebt sich klar daraus, daß derselbe Beamte, der in der Stadt das Recht unter den Bürgern zu handhaben hat, der Schultheiß, auch unter den Dienstmannen des Bischofs diese Aufgabe übernimmt. Er ist es, der dessen Amtleuten zum Rechte hilft für ihre Einkünfte; er ist es ebenso, der, wenn sie des Herren Huld verlieren, sie ins Gefängniß überantwortet und den Seidenfaden vor die Thür spannt, bis sie die verlorene Gnade wieder gewinnen. Wie indeß in der Stadt die Gerichtsbarkeit durchbrochen ist durch mancherlei Absonderung, so nicht minder im Gebiete der Dienstmannschaft. — Wie allerwärts, so hat auch am bischöflichen Hofe der Münzmeister die ausschließliche Gerichts-

<sup>109)</sup> Seit 15. Aug. 1574. Die letzte Auslage der Vicedomsordnung ist datirt vom 4. Jan. 1790.

<sup>110)</sup> Von dieser Jurisdiction s. Erk. vom 18. und 28. Apr. 1718 (Art. 2) und vom 18. Febr., 15. und 22. März und 8. Apr. 1769, wo den Kornhausherren die Händel der Kornmesser innerhalb des Kornhauses und dem Vicedom diejenigen außerhalb zugeschieden sind.

<sup>111)</sup> Rechtsquellen Uebersicht. n. 1.

barkeit über seine „Hausgenossen.“<sup>112)</sup> Der Dompropst richtet mit den Hubern entweder selbst oder durch den Meher in den jährlichen Gedingen zu Frühjahr und Herbst und auf seinem Hof zu Basel an der Leimenstege, wenn von einem der Höfe die Sache vor ihn gezogen wird. In weitläufiger Rechtsform, mit manigfaltigen Tagfahrten, gewährt da der ungeliehrte Meher der trölerhaften Scheingehrsamkeit der geistlichen Procuratoren des Hofs ihre Fristgesuche und Beweisrequisitorien.<sup>113)</sup> — Was aber unter den Amtleuten des Dompropstes selbst streitig wird, das richtet der Kellner oder, wenn er es nicht austragen kann (*quae per eum expediri non possunt*) der Dompropst selbst gegen genügende Gefälle nach hergebrachter Weise; der Kamerer dagegen entscheidet zwischen den Zinsleuten des Domcapitels.<sup>114)</sup> Die kirchliche Gerichtsbarkeit übt der Decan durch Rüge, Ausschluß vom Chor und Bußen, nach jegliches Falles Gestalt, — die zeitliche der Official bei den sogenannten geistlichen Verbrechen: Wucher, Meineid, und namentlich Allem, was Ehe oder Verlöbniß angeht, daher bei Bigamie, ferner über Testamente, deren Errichtung oder Handhabung, darum auch häufig über Erbrechte im Allgemeinen und in allen Sachen, wo die weltliche Justiz das Recht weigert oder wo ihre Sprüche als Rechtsweigerungen von Unterliegenden geschlossen werden.<sup>115)</sup> — Was die Bestrafung der Verbrechen betrifft, so ging schon frühe Spruch und Ausführung an den

<sup>112)</sup> Als beweiskräftige Analogie dient das Recht des städtischen Münzmeisters. Ochs III. S. 213, und Urk. von 1355. 1396. 1405. 1408. 1490. über die Rechte des bischöflichen Münzmeisters zu Lausanne über seine „Hausgenossen“. (Stadtarchiv A. 69.)

<sup>113)</sup> Die fünfzehn Dinghöfe sind theils jenseits Rheines, theils im Elsäß, theils im Kanton Solothurn und in Baselland gelegen. — Acten derselben sowohl als des Leimenstegen-Gerichts sind auf uns gekommen.

<sup>114)</sup> Über diese Gerichtsbarkeiten besteht eine ordinatio von 1299 (nicht 1289, wie Ochs sagt), in Wurstens Analecten, S. 158, auszugsweise in Ochs I. S. 452 f.

<sup>115)</sup> Beispiele für diese Gerichtsbarkeit und Ansprüche darauf findet man u. A. in Ochs II. S. 381 f. IV. S. 35. 52. 287. 344. 346. 362.

## 144 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung

Rath, und die Untersuchung führte der Official,<sup>116)</sup> bis, auch schon vor der Reformation, überhaupt in Ehesachen der Rath die ganze Gerichtsbarkeit an sich zog.<sup>117)</sup> Wenn so nach einer Seite der Rath sich Uebergriffe manchmal erlauben mochte, so geschah dies nicht minder von dem Official in manchen Fällen, die in sein Gebiet nicht fielen, namentlich in Schuld- und Streitsachen über Eigen und Erbe. Auffallend bleibt freilich die Unbesangenheit, mit welcher die Bürger, die ihm das Recht hiezu durchaus bestritten, in solchen Sachen ihre Umlwohner aus dem Elsaß und andern Gebieten, selbst aus der eigenen Landschaft, soweit die bischöflich baselsche Diöcese ging, vor denselben Official luden und so den Grundsatz der Evocation vor hohen und höchsten Gerichten für sich in Anspruch nahmen, den sie gegen sich durchaus nicht gelten ließen.<sup>118)</sup> Einen bedeutenden Einfluß behielt das Officialat übrigens noch lange nach Zerstörung seiner richterlichen Gewalt durch seine Kanzlei, die, des weltlichen und geistlichen Rechtes erfahren, dem Rath und den Gerichten unentbehrlich blieb, in deren Mitte diese Rechte, wenigstens noch zur Zeit von Aeneas Sylvius, keine Vertreter gefunden hatten.

Weniger klar als die Stellung des Officials ist diejenige des sogenannten Conservatorium. Soviel scheint aus den wenigen vorhandenen Quellen hervorzugehen, daß dasselbe in dem Gebiet, das unter der weltlichen Obrigkeit des Markgrafen von Rötteln und der geistlichen des Bischofs von Constanz stand, die Betreibungen für "ausstehende Zinsen" (Bodenzinsen und Zehnten) zu leiten hatte. Diese Aufgabe wurde in einem Vertrag zwischen dem Markgraf und der Stadt (von 1388)<sup>119)</sup> einem Commissar von Constanz vorbehalten und dem Conservator nur in so fern zugewendet, als ein solcher Commissar von Constanz nicht erhältlich wäre.<sup>120)</sup> Das Gericht hatte in Basel (mehreren

<sup>116)</sup> Ochs III. S. 185.

<sup>117)</sup> Ochs V. S. 53. Vgl. die Verordnungen von 1457 und 1506.

<sup>118)</sup> Ochs IV. 46. 245. V. 501. (n. 3.)

<sup>119)</sup> Gr. Weißbuch. S. 294 f.

<sup>120)</sup> Wirklich blieb dieser auch aus und der Commissar ward

oder minderem) seinen Sitz, war mit hohen Beamten des Domstifts Basel besetzt, die Citationen gingen durch besondere Boten (*latores*), denen die markgräflichen Obrigkeiten Schirm schuldig waren, und durch die Vermittlung der betreffenden Ortsgeistlichen, die Säumigen oder Ungehorsamen (*contumaces*) unterlagen allen Folgen des kirchlichen Gerichtsbannes bis zum Interdict und festverabredeten Geldtaxen. Als angestellt dabei werden bezeichnet ein Notarius (Schreiber), ein Procurator *fiscalis*, um die Ordnung zu handhaben (*Sollicitator*), und zwei Amtleute, die der Parthei Fürbringen auf Begehren zu thun und die Betreibungen durchzuführen hatten. Ableitung des Rechtsgangs an den bischöflichen Hof von Constanz war ihnen streng untersagt. Unberührt sollte aber durch diese Gerichtsbarkeit des päpstlichen Conservators diejenige des bischöflich-constanzischen Hofs in Ehesachen und andern geistlichen Angelegenheiten bleiben, ebenso diejenige des heimathlichen Richters für Sachen um Eigen und Erbe, des Richters der gelegenen Sache bei Käufen um Liegenschaften, und die des Delictsortes in Sachen um Frevel, Bußen und Besserung. — Die Organisation des Conservatoriums, sein Rechtsgang und die Bestimmungen für seine Taxen sind auf uns gekommen,<sup>121)</sup> Sprache und Form weisen auf Absfassung am Schluß des 15ten Jahrhunderts, später (1512) fiel die Besetzung des Gerichts (durch Gnade des Papstes Julius II.) an den Rath.<sup>122)</sup> Mit der Reformation zerfiel es ohne Zweifel, wie der Boden, auf dem es ruhte.<sup>123)</sup>

Endlich ist noch als abgesonderte Gerichtsbarkeit zu erwähnen die Gewalt des Rectors und der Decane der Univer-

vom Papst gesetzt. Daher heißt das Gericht „römisches Gericht“ im genannten Vertrag und bei Ochs V. S. 284.

<sup>121)</sup> Vgl. Rechtsquellen Uebersicht. n. 2.

<sup>122)</sup> Ochs V. S. 84 f. 284 f.

<sup>123)</sup> Wahrscheinlich war das Conservatorium nur für die nähere Umgebung wichtig. In einiger Beziehung die Förszung seiner Aufgabe hatte das Grenzgericht zum Neuenhaus. Vgl. darüber die bei den Rechtsquellen, in der Uebersicht n. 35 verzeichneten Aktenstücke.

## 146 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung

sität, die von Papst Pius II. im Jahr 1459 in der Stadt Basel gegründet worden war. Die Rathsvollmacht war zwar anfänglich nur dahin gegangen, daß die Beamten (officiales) der Schule vor dem Rector zu belangen seien,<sup>124)</sup> die Freiheit, durch die Stadt ertheilt, beschirmte aber alle, die der Schule angehören, Meister und Schüler, vor irgend welchem Angriff Rechthabens, in Rathes oder eigener Gewalt von irgendemand ausübt,<sup>125)</sup> ohne allein von Rectors wegen; vielmehr sollen diesem des Rathes Diener und Knechte Hülfe und Beistand thun, wenn diejenige des Pedells nicht ausreichen würde. — Dem Gericht (Consistorium) gehörte außer Rector und Decanen als Statthalter des Erstern der abgegangene Rector und als Schreiber ein *juris studiosus* zu. Die Sitzungen waren auf feste Tage gesetzt.<sup>126)</sup> In Streit und Unwillen zwischen Angehörigen der Stadt und der Schule hatten auf Anrufen dieser die Knechte und Diener des Rathes dem Bürger oder Hintersassen den Stadtfrieden zu bieten, auf Anrufen jener die Pedellen.<sup>127)</sup> Zu Verhaftungen von Schulangehörigen war der Rector befugt; ebenso, die Bewahrung dem Rath zu übertragen und ziemliche Achtung zu fordern.<sup>128)</sup> — In späterer Zeit, da die Universität nicht mehr als fremde Gewalt, sondern als Hauskind in gleichem Rechte mit den übrigen betrachtet ward, verschwand auch diese Scheidung mehr und mehr. Die Verhandlung über Schulben blieb vor dem Consistorium, die Betreibung fiel aber an das Stadtgericht, und Friedbruch und Frevel zwischen Schulgenossen und Stadtangehörigen, welches Theils der Schulbige sein möchte, gelangten eben dahin,<sup>129)</sup> nur die Späne innerhalb der Genossenschaft entschieden Rector und Decane. Ebenso behielt der academische Senat (die Regenz) die Aufsicht über die Vermögensverwaltung seiner Untergebenen, bestellte die Vormünder, prüfte ihre Rech-

<sup>124)</sup> Ochs IV. S. 75. — *Acta Consistoria Basiliensia* 16. Jahrh.

<sup>125)</sup> Ochs IV. S. 85 f. — *Acta Consistoria Basiliensia* 17. Jahrh.

<sup>126)</sup> Ochs V. S. 247. — *Acta Consistoria Basiliensia* 18. Jahrh.

<sup>127)</sup> Ochs V. S. 249. — *Acta Consistoria Basiliensia* 18. Jahrh.

<sup>128)</sup> Ochs IV. S. 86. — *Acta Consistoria Basiliensia* 19. Jahrh.

<sup>129)</sup> *Freiheit von 1532*. Ochs VI. S. 67 f. — VII. S. 309 f. erweitert 1671. Ochs VII. S. 315.

nungen und ertheilte, seit dieß Uebung ward, angesehenen Frauen die Selbstverwaltung. Ja, ein Hauptrecht der Stadtgerichtsämter, die Inventur der Verlassenschaften, wurde der Universität unter Umständen für ihre Genossen gestattet.<sup>130)</sup>

Gerne würde sich unser mehr an Einheit gewöhnter Blick von diesem Gedränge und Gewimmel durcheinander kreuzender Gerichtsbarkeiten auf einen Punkt hinwenden, wo dieselben einträchtig sich sammeln, um da gewissermassen sich abzurunden, auszugleichen und abzuschließen. Aber solcher Einförmigkeit Bedürfniß ist in dem lebendigen Wogen des mittelalterlichen Städtewesens nicht zu finden. Immerhin wie einst der Bischof die oberste Gewalt auch in Rechtsachen ansprach, hat sich in der Hand des Rathes eine solche Oberleitung allmälig gebildet.

Daz in Strafsachen der Rath sich die Wundtaten und die schweren Fälle zu entscheiden vorbehalten und dieses System stets festhielt,<sup>131)</sup> ist schon nachgewiesen. Für die geringern Fälle (die Unzuhten) hatte er ebenfalls die letzte Entscheidung<sup>132)</sup> und zwar sowohl, wenn sie unter Angehörigen, als wenn sie unter Universitätsgenossen vorkamen.<sup>133)</sup> Wie sie zu früherer Zeit in diesen geringern Fällen an ihn gelangten, ob durch Zug oder Berufung ist ungewiß, sicher aber, daß später auf letzterm Weg; für das Stadtgericht ist die Sache klarer. Denn daß überhaupt ursprünglich das deutsche Recht da, wo innerhalb des Gerichtes das Urtheil stößig ward zwischen einer Mehrheit und einer Minderheit, oder wenn das Gericht insgesamt des Rechtes nicht genugsam sich kundig erachtete, den Zug an die höhere Instanz diesem Gerichte insgesamt oder der Minderheit zuerkannte und erst später das Schelten des Urtheils der Partei erlaubte, ist bekannt genug.<sup>134)</sup> Für das Erstere, jene Anfragen an den

<sup>130)</sup> Wo fremde Erben und in der Stadt keine liegenden Güter (1634). Ochs VII. S. 315.

<sup>131)</sup> Auch der Universität gegenüber. Vgl. Ochs VII. S. 315 f.

<sup>132)</sup> Erkanntniß von 1532 bei Ochs VI. S. 81.

<sup>133)</sup> Ochs VII. S. 314. n.

<sup>134)</sup> Am einfachsten entwickelt von Grimm in der Vorrede zu Thomas Oberhof zu Frankfurt.

## 148 Die Entwicklung der Rechtsverfassung und Gesetzgebung

Rath durch das Gericht, fehlen die Spuren so wenig, als für den eigentlichen Zug. Und für die Verweigerung der Berufung durch Schelzung des Urtheils (Partheienappellation) auch nicht.<sup>135)</sup> Nur sehr gezwungen und erst am Ende des 15ten Jahrhunderts ward sie bei solchen zugelassen, bei Denen man Berufung an andere Gerichte befürchtete: bei Fremden und Geistlichen.<sup>136)</sup> Wie jene bei verweigertem Recht an die Reichsgerichte, so gingen diese an den Official. Jene wurden um der Verzögerung und Kosten, dieser um der Einmischung willen gefürchtet, beide so sehr, daß diese Sorge vornehmlich es war, welche die Stadt zum Eintritt in den Bund der schweizerischen Städte und Lande führte.<sup>137)</sup> Wie sehr tief diese Anschauung haftete, Urtheilschelzung sei nur denen gestattet, die man zu fürchten habe, ergiebt sich aus der Thatsache, daß man dieses Recht dem Bürger bis an das Ende des 17. Jahrhunderts (1674) vorenthalten und auch da nach kurzer Frist (1680), so lange es eben möglich war (bis 1691), wieder entziehen konnte. Von den Gescheiden ging hingegen kein Zug an den Rath, sondern nur von den Fünfen jenseits (der Name des jenseitigen Gescheides) ein solcher an die Zehn dießseits.<sup>138)</sup> — Da die Fünfe über der Stadt Bau ursprünglich nur Commissarien des Rathes waren, so ist einleuchtend, warum ein eigentlicher Zug für sie nur in so fern bestand, daß auch, seit sie Richteramt übten, der Rath sie auf Klage anhörte und ein Gutachten des Bauamtes einzog, welches die administrative Thätigkeit übernommen hatte, die früher ebenfalls bei den Fünfen war. — Die

<sup>135)</sup> Vgl. Ochs II. S. 369. 374 f. 376 f. aber auch III. 185.

<sup>136)</sup> Vgl. Ochs IV. S. 346. 359. 448 f. V, S. 50 f. 82.

261 f.

<sup>137)</sup> Erk. von 1472. bei Ochs V. 48 f. Drei aus der Mitte des Rathes bildeten dieses Commissariat. Vgl. Ochs V. 323 und Gerichtsordnung von 1557. Art. 46. Später wuchs allmälig die Zahl auf Neun.

<sup>138)</sup> Doch werden in der Revisionsverordnung vom 12. Jan. 1736 die Sprüche beider Gescheide als revisionsfähig erwähnt. Wahrscheinlich bildete sich dies daraus, daß dem Gescheid jenseits ohne W.G. Wissen in wichtigen Dingen zu entscheiden überhaupt verboten war. (Erk. vom 5. Mai 1759.)

oberstrichterliche Thätigkeit des Rathes ward vielfach angesprochen und so viel sich schließen lässt, gewissenhaft ausgeübt. — Das Amt eines Stadt-Consulanten ward dabei ein sehr wichtiges,<sup>139)</sup> und die Aufgabe der einheimischen Juristenfacultät nicht minder. Daß sie bei ihren Erörterungen und Gutachten dem gemeinen Recht in Strafsachen und in Civilsachen, also der Halsgerichtsordnung und den römischen Quellen, nach damaliger Auffassung, weiten Spielraum vergönnte, und der Macht der Zeit in den Formen sich selten entzog, wird ihr nicht verdacht werden. — Auch selbständige, ohne Instanzenzug, übernahm früher der Rath nicht ganz selten in Einzelfällen, wie in öffentlichen Angelegenheiten, Schiedsrichteramt, wie umgekehrt er auch vor andern Schiedsgerichten Recht zu nehmen sich nicht weigerte und selbst des Officiales Spruch nicht scheute.<sup>140)</sup>

In diesen manigfaltigen Geleisen bewegte sich das Recht zu der Zeit der bischöflichen Gewalt über die Stadt. Vieles trug diese Manigfaltigkeit in den Einrichtungen dazu bei, einerseits in dem Bürger jenen Sinn für das Billige und das Zweckmäßige zu wecken, der von jeher Gerichte und Verwaltung Basels auszeichnete, gewiß aber auch, den Blick zu schwächen für allgemeinere Gesichtspunkte, durchgreifende Grundsätze, unvermeidliche Folgerungen, wie sie einleuchten werden und ansprechen, wo der Richter in einer gewissen Entfernung von dem Partheienzubrang sich sicher fühlt und die Gesamtdurchschnitte des Rechtes unbefangen ins Auge faßt. Wenigen ist es gegeben, beide Vorzüge in so kleinem Gebiete unabhängig aufrecht zu halten und würdig zu vereinigen.

Statt dieser Richtung auf Zersplitterung entgegen zu treten, steigerte sie die spätere Zeit ins Unglaubliche. In die Stelle des Officials traten zuerst für Thesachen, Sittenzucht, Eidesmissbrauch,

<sup>139)</sup> Vgl. darüber Ochs IV. S. 402. V. S. 35.

<sup>140)</sup> Ochs V. S. 17. 82. Waren die Gerichte „aufgeschlagen“ (in Vacanzen oder Rechtsstillstand), dann entschied der Rath auch direct in „Gerichtshendeln und Schmachsachen“. Schreiben des Rathes von 1540. (Miss. h. a. 313.)

falsches Zeugniß, Wucher, die Deputaten,<sup>141)</sup> später für Ehesachen ein Ausschuß des Rathes (ein Haupt und zwei Räthe); für Vater-  
nität und Unzucht das Chegericht, noch später<sup>142)</sup> für beides eine gemeinsame Behörde, — die Aufsicht über Bormundschaften und die Entscheidung in Streitigkeiten darüber behielt sich zwar der Rath vor, aber eine von ihm ernannte Commission, das Waisenamt, hatte den Antrag zu stellen, und die Partheien zu verhören.<sup>143)</sup> — Für alle Zweige des Verkehrs, wenn er nur einigermaßen sich verdichtete und an besondern Localitäten sammelte, waren augenblickliche Richter zur Hand: im Kaufhaus für Streitigkeiten zwischen Fuhrleuten und Kaufleuten und für Arrestanlegung die Kaufhausherren,<sup>144)</sup> für Schwierigkeiten im Kornhaus die Verordneten darüber,<sup>145)</sup> für den Holz-, Fisch-, Kraut- und Obstmarkt je besondere Richter,<sup>146)</sup> die Marktmänter; für Zank auf dem Fleischmarkt die Deputirten in Mezgersachen;<sup>147)</sup> für Unstände bei Käufen über lebendiges Vieh (wegen Zugrecht und Gewährsmängeln) früher die Unzüchter,<sup>148)</sup> später das Stallamt;<sup>149)</sup> für Zwist zwischen Fuhrknecht und Meister oder Wirth der Zunftmeister zu Gartnern; für Löhnungsfragen die Taxherren,<sup>150)</sup> später der Oberstknecht,<sup>151)</sup> zuletzt ein besonderer Gesinderichter — Einrichtungen, die in ihrer endlosen Vervielfältigung lebhaft an die israelitischen Rich-

<sup>141)</sup> Ordnung von 1529. Ochs V. S. 692 f. unter Mitwirkung der Bänne. Ochs VI. S. 36 f.

<sup>142)</sup> Seit 1632.

<sup>143)</sup> Namentlich seit 1590; früher nur vier (Ochs VI, S. 382.) seit 1691 weitere 2, seit 1750 noch 2 Beisitzer.

<sup>144)</sup> Schon in der ältesten Kaufhausordnung (vgl. Ochs II. S. 384. III. S. 192.) Die Besetzung wechselte sehr.

<sup>145)</sup> Anfänglich zwei Kleinräthe, seit 1604 aber vier, und seit 1691 zwei Grofräthe dazu.

<sup>146)</sup> Holzmarktordnung, 19. Sept. 1618. Fischmarktordnung, 6. Nov. 1613. Vittualienmarktordnung, 13. Sept. 1623.

<sup>147)</sup> Seit 1725 mit den Fleischschäfern vereint.

<sup>148)</sup> Ochs II. S. 359.

<sup>149)</sup> Wahrscheinlich seit 1623 bei Einrichtung des Karrenhofes. Erste definitive Ordnung vom 25. Sept. 1678.

<sup>150)</sup> Ordnung vom 20. Jan. 1649.

<sup>151)</sup> Der Oberstknecht wird zuerst als Richter erwähnt in der Ordnung von 1708.

ter über Hundert und über Zehn erinnern, welche unter diesem Wandervolk zu aller Zeit dem Streit sein Ende setzen sollten.

— Wie für Manche dieser Beamtungen die Gesetzgebung noch besondere Ordnungen aufstellte<sup>152)</sup> und wiederholt veränderte und erweiterte, das zeigt am besten die Uebersicht der baselischen Rechtsquellen.

Vieles von dieser merkwürdigen Rechtsverfassung hat noch die neue Zeit aufrecht erhalten und gerne wird in Betrachtung derselben verweisen, wer neben dem wachsenden Bedürfniß für rasche und sachverständige Entscheidung den Sinn für das unbefangene und haushälterische Gepräge guter Zeiten noch immer nicht preisgeben will.

---

<sup>152)</sup> Mehrere nach dem Vorbild auswärtiger. So schreibt der Rath an Zürich, Bern und Straßburg um Mittheilung ihrer Eheordnungen. (12. Juli 1532. Miss. h. a. p. 76.)

---